# Betriebsräte-Zeitschrift

## Bildungsorgan für die Funktionäre des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes

12. Jahrgang
Nummer 4
28. Februar 1931

Herausgegeben vom Vorstand des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes
Erscheint monatlich zweimal • Verantwortlich für die Schriftleitung: Alwin Brandes Berlin
Versandstelle: Verlagsgesellschaft des DMV • Berlin SW 68 • Alte Jakobstraße 148-155

**Aus dem Inhalt:**



# Ruhrort-Meiderich

**Alwin Brandes**

Am 21. Februar d. J. haben die Vereinigten Stahlwerke AG ihre Androhung wahrgemacht. Das Stahlwerk Ruhrort-Meiderich, eines der leistungsfähigsten Werke dieses großen Konzerns, ist rücksichtslos stillgelegt. Zu den bereits im vorigen Jahre entlassenen 3000 sind weitere 6000 Arbeiter auf die Straße gesetzt worden. Die „Vestag" hatte erklären lassen, daß dem größeren Teil der Belegschaft die Weiterarbeit bis zum Herbst d. J. nur dann garantiert werden könne, wenn die Arbeiter und ihre Gewerkschaften, trotz des noch bestehenden und bis September geltenden Tarifvertrages, einem 20prozentigen Lohnabbau und dazu einer 10prozentigen Arbeitszeitverkürzung ohne Lohnausgleich zustimmten.

Mit dem Stock auf dem Magen, mit der Furcht vor der Geißel „Arbeitslosigkeit" sollte die Belegschaft zur Annahme dieses unverschämten Lohndruckes und zum Verzicht auf ihre durch den Kollektivvertrag gesicherten Rechte gezwungen werden. Sobald der Plan in Ruhrort-Meiderich gelungen war, wäre das gleiche in den folgenden Wochen in den Hüttenwerken in Essen und Bochum, in Dortmund und Hamm und in allen anderen Hüttenwerken der Nordwestgruppe geschehen, damit der Tarifvertrag zerschlagen und der Plan, die Gewerkschaftsfront zu erschüttern und den alten „Herrn-im-Hause-Standpunkt" wieder aufzurichten, zu einem wesentlichen Teil erreicht.

Dieser Plan der Scharfmacher in der Nordwestgruppe war, wie alle ihre gegen die Arbeiterklasse gerichteten Aktionen, gut vorbereitet. Als die Gewerkschaften im Einverständnis mit der Belegschaft das unerhörte Verlangen des Lohnabbaues in schärfster Weise zurückwiesen, übernahm sofort der Oberbürgermeister Dr. Jarres, Duisburg, im Einverständnis mit den Scharfmachern die Initiative und veranlaßte eine Urabstimmung der Belegschaft, die, wie zu erwarten war, bei den Angestellten eine Mehrheit, bei den Arbeitern aber die Verwerfung der Unternehmerforderungen mit 4400 Stimmen gegen 1138 Stimmen brachte.

Dieser Fehlschlag hinderte Dr. Jarres aber nicht, sofort einen neuen Vorstoß im Sinne der Scharfmacherforderungen zu unternehmen. Die „Vestag" hatte erklärt, sie würde das Werk in Betrieb lassen, wenn 4400 Arbeiter unter den genannten Bedingungen zur Arbeit sich bereit erklären würden. Dr. Jarres richtete deshalb nicht nur an die noch beschäftigten, sondern auch an die im vergangenen Jahre entlassenen Arbeiter ein Schreiben, um sie für die Anerkennung der Unternehmervorschläge zu gewinnen. Jedem Schreiben war eine Postkarte mit vorgedruckter zustimmender Antwort beigefügt, deren Rücksendung verlangt wurde. Dr. Jarres mußte die Frist für den Eingang der Antworten um 24 Stunden verlängern, erreichte dann aber, daß schließlich 4538 Arbeiter sich zur Annahme der Arbeit unter den vorgeschlagenen Bedingungen bereit erklärten.

Dr. Jarres hat unter dem Vorwand, kommunale Interessen wahrzunehmen, in Wirklichkeit aber, um den Scharfmachern für ihre arbeiterfeindlichen Pläne den Weg zu ebnen, in unverantwortlicher Weise gegen das ge-

setzliche Tarifrecht verstoßen und den Tarifbruch der Ruhrindustriellen unterstützt. Er hat damit nichts erreicht. Die Leitung der „Vestag“ hatte sich davon überzeugt, daß die angekündigte Klage des DMV keine leere Drohung war, und daß bei einem Rechtsstreit wegen Tarifbruchs sich die Unternehmer eine Niederlage holen mußten, weil der Tarifvertrag noch nicht abgelaufen ist. Deshalb haben sie am 20. Februar unserer Bezirksleitung erklärt, daß sie es aufgegeben haben, den Werksvorschlag durchzuführen.

Am 21. Februar machte die Werksverwaltung durch Anschlag bekannt, daß trotz des Ergebnisses der Belegschaftsbefragung durch Dr. Jarres die Stillegung des Werkes erfolge, weil bei dem einmütigen Widerstand der Gewerkschaften gegen die Lohnkürzung die Fortführung des Werkes unmöglich sei. Wenn mit dieser Begründung die Arbeiterschaft gegen die Gewerkschaften gehetzt werden soll, wird auch diese heimtückische Absicht erfolglos bleiben. Ihren ersten Stillegungsantrag begründete die Hütte mit der Drosselung der Produktion, weil die Lagerbestände fortgesetzt größer würden. Mit Lohnabbau lassen sich aber Mehraufträge nicht erreichen. Mit Lohnabbau kann auch die Produktion nicht in dem Maße verbilligt werden, daß dadurch erheblich größere Aufträge eingehen, denn dazu ist der Lohnanteil an den Produktionskosten gerade in der eisenerzeugenden Industrie viel zu gering. Als nach dem Oeynhauser Zwangsschiedsspruch die Löhne um $7^1/_2$ vH gekürzt und die Schwereisenindustrie einen Preisabbau ihrer Produkte vornahm, der angeblich größer war als es der Lohnabbau gestattete, erklärte die weiterverarbeitende Industrie, daß dieser Preisabbau auf die Preisgestaltung ihrer Produkte so gut wie gar keinen Einfluß habe.

Nicht Lohnabbau, sondern Preisabbau ist in der eisenerzeugenden Industrie seit langem Voraussetzung für stärkere Nachfrage nach Eisen und Stahl. Ist doch der deutsche Inlandseisenpreis noch immer 41 RM höher als der Weltmarktpreis. Ebenso kann eine Produktionskostensenkung nicht durch Lohnabbau, wohl aber durch Beseitigung der Lasten erreicht werden, welche durch Stillegung aufgekaufter Betriebe in der eisenerzeugenden Industrie in hohem Maße vorhanden sind. Bei früheren Krisen erfolgte die Abstoßung solcher Lasten, die bei der „Vestag“ monatlich $1^1/_2$ Millionen RM betragen. Heute werden sie mitgeschleppt und dadurch der Ablauf der Krise ganz außerordentlich erschwert und ihre Dauer verlängert. Hat sich Dr. Jarres verpflichtet gefühlt, seine Vermittlertätigkeit zur Abstellung dieser wirtschaftlichen Mißstände einzusetzen?

Es ist ein Skandal, daß selbst in dieser Zeit, in der die Leistungsfähigkeit der Gesamtbelegschaft wie des einzelnen Arbeiters in der Eisen- und Stahlindustrie ganz enorm gestiegen ist, die Arbeitszeit noch immer erheblich über 48 bis 60 Stunden für das Gros der in dieser Industrie beschäftigten Arbeiter liegt. Soll dieser skandalöse Zustand noch fortbestehen? Will die Staatsmacht noch länger dulden, daß mit den Lebensinteressen vieler tausender Arbeiter ein derartig frivoles Spiel getrieben wird, wie es bei dem Vorgang in Ruhrort-Meiderich der Öffentlichkeit sichtbar wird? Die Ruhrindustriellen rechnen mit dieser Duldung, ja mehr, sie erwarten, daß die Herren Brüning und Stegerwald ihnen das auch im Lohnabbau durchsetzen, was sie selbst mit Hilfe von Dr. Jarres nicht zu erreichen vermochten.

Die Unternehmerschaft erhebt großes Geschrei über die Einsichtslosigkeit der Gewerkschaften, die um „eines wirtschaftsunsinnigen Prinzips“ willen starr am Tariflohn festhalten und damit neue Arbeitslosigkeit herbeiführen. O diese Heuchelei! Wo war die Entrüstung derselben Presse bei den vielen Stillegungen von Hütten und Zechen, die lediglich aus kapitalistischen Profitgründen, um das Quotengeschäft zu sichern, erfolgten, obwohl dadurch zehntausende Arbeiter beschäftigungslos und zahlreiche Gemeinden völlig ruiniert wurden. Sie hat kein Recht zu schreien, wenn die Gewerkschaften gegen die Niederdrückung der Lebenshaltung vieler Hunderttausend kämpfen. Es bedarf wahrlich keiner Versicherung, daß die Gewerkschaften alles tun, um nicht nur eine Steigerung der Arbeitslosenziffer zu verhindern, sondern einen starken Abbau der Arbeitslosigkeit zu erreichen. Mit einer anderen Stellung der Gewerkschaften im vorliegenden Falle konnte aber, auf die Dauer gesehen, keines von beiden erreicht werden.

Die Arbeiterschaft der eisenerzeugenden Industrie, bei welcher in der Regel die Attentate, die gegen die Arbeiterklasse allgemein geplant sind, zuerst einsetzen, mag endlich daraus bis zum letzten Mann erkennen, daß kein Schimpfen nützt, sondern straffster Zusammenschluß in einheitlichen politischen und wirtschaftlichen Organisationen die Arbeiter vorwärtsbringen kann. Bricht sich diese Erkenntnis Bahn, dann werden die Gewerkschaften in der Zukunft auch die Schwerindustrie hindern, mit den Arbeitern ihr freventliches Spiel zu treiben.

# Wirtschaft und Politik

## Rationalisierung und Arbeitslosigkeit

**Tony Sender**

Auf Antrag des Schweizerischen Arbeiterdelegierten Schüren hat das Internationale Arbeitsamt in Genf eine besondere Kommission eingesetzt mit der Aufgabe, die Ursachen der Arbeitslosigkeit zu untersuchen. Ende Januar dieses Jahres ist diese Kommission zum ersten Male zusammengetreten. Das Arbeitsamt hatte ihr zur Erleichterung ihrer Arbeiten eine Schriftenreihe über Untersuchungen von Spezialfragen, die von Einfluß auf die Beschäftigung der Arbeiter sein können, vorlegen lassen. Darunter ist eine der wichtigsten diejenige, die sich mit der *Einwirkung der Rationalisierung auf die Beschäftigung* befaßt (La Rationalisation et l'emploi des travailleurs). Eine Frage, die ja auch die arbeitenden Menschen in Deutschland sehr stark beschäftigt, ja mehr als das — beunruhigt! Wird nicht die moderne Form der Rationalisierung dahin führen, daß die heute aus den Betrieben Ausgestoßenen nur zum geringen Teil überhaupt wieder in den Produktionsprozeß aufgenommen werden? Wie stark der Druck dieser offenen Frage auf weiten Arbeiterkreisen lastet, das kam ja auch sehr stark in der Aussprache auf unserer diesjährigen Betriebsräte-Konferenz zum Ausdruck. Freilich erscheint heute die Arbeitslosigkeit viel allgemeiner als Krisenursache, als es den Tatsachen entspricht. Und in der vorliegenden Untersuchung wird denn auch hervorgehoben, wie außerordentlich schwierig es ist, die verschiedenen Ursachen der Erwerbslosigkeit klar voneinander zu scheiden. Hinzu tritt der Umstand, daß die statistischen Unterlagen der verschiedenen Länder sehr unzureichend sind und schwer miteinander vergleichbar. Genügt es doch nicht zu wissen, wie hoch die Gesamtzahl der Personen ist, die als Folge der Rationalisierung freigesetzt worden sind; denn nicht minder wichtig ist es festzustellen, welche Veränderungen in den Altersklassen der Beschäftigten eingetreten sind, welches Verhältnis zwischen beschäftigten Männern und Frauen, Gelernten und Ungelernten. Das einzig brauchbare Verfahren, um zu sicheren Schlußfolgerungen zu gelangen, wäre die Vornahme einer Reihe von Spezialuntersuchungen in verschiedenen Unternehmungen und Industrien, wobei es notwendig wäre, die infolge der Rationalisierung entlassenen Arbeitskräfte auf ihrem Wege weiter zu verfolgen. Untersuchungen dieser Art sind denn auch im Jahre 1929 von der Deutschen Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung eingeleitet worden (die Ergebnisse werden noch verarbeitet), ebenso von der britischen Sektion der Internationalen Vereinigung für sozialen Fortschritt und von dem „Brookings Institute" in Washington.

Betrachten wir nun zunächst einmal die Ergebnisse der englischen Enquete. Wobei vorauszuschicken ist, daß auch sie natürlich kein abgeschlossenes Bild vermitteln kann. Die Mehrzahl der Unternehmer hatten geantwortet, daß im ganzen der Ersatz menschlicher Arbeitskraft durch Maschinen nicht zu einer Vermehrung der Arbeitslosigkeit geführt habe. Sie erwähnen, daß infolge der Erhöhung der Produktion die bisher als Handarbeiter Beschäftigten nunmehr zur Bedienung der Maschinen Verwendung fanden. In der Mehrzahl der Unternehmungen fand eine Versetzung der Arbeitskräfte in andere Abteilungen statt, in denen als Folge der Mechanisierung die Arbeit angewachsen war. Hier tritt allerdings bereits die Veränderung in der Zusammensetzung der Belegschaft auf. Das Haus Hans Renold gibt an, daß es dieselbe Anzahl gelernter Arbeiter heute beschäftige, wie im Jahre 1913, aber die Veränderung der Zusammensetzung in der Belegschaft geht aus nachstehender Tabelle hervor:

| | Gesamtzahl | Männer Gelernte | Männer Angelernte | Männer Ungelernte | Männer Angestellte | Frauen |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1913 . | 1000 | 250 | 350 | 300 | 100 | 310 |
| 1927 . | 680 | 250 | 185 | 85 | 160 | 680 |

Daraus geht wohl hervor, daß im Jahre 1927 sogar 50 Personen mehr beschäftigt waren, daß aber auch das Verhältnis der Arbeiterinnen zu den Arbeitern von 31 auf 100 vH gestiegen ist, daß die Zahl der Angestellten gleichfalls stieg, während diejenige der Angelernten und Ungelernten erheblich zurückging. Natürlich sind diese Feststellungen auch nur als Indikation zu werten — aber wir wissen ja aus unserer Erfahrung, daß gleichgeartete Wahrnehmungen auch bei uns gemacht worden sind.

Interessant aber ist, daß *in England der höchste Prozentsatz der Arbeitslosigkeit in denjenigen Industrien festgestellt wurde, in denen die Rationalisierung zurückgeblieben ist:* im Kohlenbergbau und in den Werften. Der Bericht fügt hinzu, daß die Arbeitslosigkeit besonders durch Abkommen zur Begrenzung der Produktion (Kartelle usw.) hervorgerufen sei, daneben durch eine sehr plötzliche Maschinisierung. Aber auf die Dauer gesehen, führe die Erhöhung der Produktivität der Industrie wahrscheinlich zur Wiedereinstellung der Mehrheit der entlassenen Arbeiter.

In den Besprechungen, die zwischen den Vertretern der englischen Gewerkschaften mit denen der Unternehmer in der sogenannten Melchett-Turner-Konferenz stattfanden, kam man sogar zu dem Ergebnis, mit Entschiedenheit Rationalisierungsmaßnahmen im ausgedehnten Maßstab zu verlangen. Es muß hier erwähnt werden, daß in einigen Industrien Englands die Rationalisierung im letzten Jahrzehnt relativ geringe Fortschritte gemacht hat. Allerdings wurde auch gefordert, daß Schutzmaßnahmen für die so freigesetzten Arbeitskräfte getroffen werden müßten. Dabei wurde daran gedacht, daß alle beteiligten Industrien einen Reservefonds bilden sollten, aus dem die freigesetzten Arbeiter unterstützt werden sollten; die Verwaltung dieses Fonds sollte durch unabhängige Personen erfolgen.

Fügen wir, ehe wir England verlassen, noch die sehr interessanten Äußerungen des englischen Gewerkschafters J. A. Hobson an, die dieser als Schlußfolgerungen in einer Schrift über die Arbeitslosigkeit macht. Nach ihm kann in einem Lande wie England das Höchstmaß der Beschäftigung nur durch die Verbindung zweier wirtschaftlicher Ziele erreicht werden: Durch eine Innenpolitik hoher Löhne und durch eine Steuerpolitik, die einen großen Teil der nicht aus Arbeit stammenden Einkommen erfaßt. Freilich würde eine solche Politik nur dann von Erfolg sein können, wenn nicht in den Nachbarstaaten rationalisiert wird ohne entsprechende Erhöhung der Kaufkraft. Daraus ergibt sich, wie bedeutsam es ist, daß die Rationalisierung, wie sie der Privatkapitalismus vornehme, unter die gesellschaftliche Kontrolle gestellt werde, eine Kontrolle, die allmählich international werden müsse, um schließlich das ganze wirtschaftliche System zu erfassen.

In den Vereinigten Staaten hat sich der Arbeitsminister Davis ganz speziell der Prüfung der Frage der Erwerbslosigkeit zugewandt. In der Zeitschrift dieses Ministeriums kommt man im September 1927 zu der Schlußfolgerung, daß bei einer Zunahme der Verbraucher um 10 Millionen nur 7 vH Arbeiter mehr beschäftigt worden sind. Auf die Dauer gesehen, hätten jedoch die neu entstehenden Industrien stets die durch die Maschinen freigesetzten Arbeitskräfte absorbiert, wenn freilich auch in der letzten Zeit die Entwicklung der Mechanisierung ein rascheres Tempo annahm als die Entwicklung der neuen Industrien.

Eine genauere Berechnung versucht der Bericht des Direktors des Instituts für wissenschaftliche Arbeitsorganisation. Danach sind in Amerika in den Jahren 1920 bis 1927 ungefähr 1 300 000 Personen von der landwirtschaftlichen Arbeit in andere Berufe übergegangen. Davon wurden jedoch etwa 1 Million nicht durch die Rationalisierung, sondern durch den gewaltigen Preissturz zu diesem Schritt gezwungen. In der gleichen Periode mußten etwa 585 000 Industriearbeiter infolge von Rationalisierungsmaßnahmen ihren Beruf aufgeben. In den Jahren 1920 bis 1927 hat sich die Zahl der Arbeitslosen um ungefähr 600 000 vermehrt, allerdings ohne Einrechnung der Landwirtschaft. Man folgert, daß die Anzahl der Arbeiter, die durch die Rationalisierung freigesetzt worden sind, etwa 1 485 000 beträgt. Gleichzeitig aber wurden infolge des ungeheuren Aufschwungs in der Automobilindustrie 1 300 000 Arbeiter neu in diese Industrie aufgenommen. Die Zahl der Ärzte und verwandten Berufe vermehrte sich um 407 000, die Angestellten der Hotels, Kinos, Banken und Versicherungen erfuhren eine Zunahme um 616 000. Das Institut schätzt die Anzahl der neuen Stellen, die durch die Rationalisierung geschaffen wurden, auf 1 907 000, während 1 445 000 Arbeiter durch sie freigesetzt worden seien.

Für die Probleme, die gegenwärtig das deutsche Proletariat am stärksten beschäftigt, nämlich die Auffindung von Möglichkeiten, um durch eine Verkürzung der Arbeitsdauer eine größere Anzahl von Menschen zur Beschäftigung zu bringen, ist die Erfahrung sehr interessant, die in der „Arbeit" über die Betriebe von Ford mitgeteilt wird. Anfang 1929 wurde bekanntgegeben, daß Henry Ford die Fünftagewoche für seine Arbeiter weiter in Geltung ließ, den Betrieb jedoch an sechs Tagen in der Woche in Gang hielt und dadurch 30 000 Arbeiter mehr einstellen konnte. Dadurch ist praktisch erwiesen, daß trotz Fortsetzung der Sechstagewoche für den Betrieb der einzelne Arbeiter in der Fünftagewoche beschäftigt werden kann.

Recht gründlich ist die Arbeit des amerikanischen Professors Paul H. Douglas („Technische Arbeitslosigkeit", zitiert aus dem American Federationist, August 1930). Die Freisetzung von Arbeitskräften als Folge technischer Veränderungen der Produktionsmethoden ist danach um so größer,

1. wenn die Nachfrage nach einer Ware wegen der Preisherabsetzung wenig steigt;
2. wenn der Anteil der Lohnkosten einen geringen Teil der Gesamtproduktionskosten ausmacht;
3. wenn das Verhältnis zwischen Ermäßigung der Gestehungskosten und Herabsetzung des Verkaufspreises gering ist;
4. wenn die Industrie nicht sehr entwickelt ist.

Aber auch er hebt hervor, daß auf die Dauer die Rationalisierung die Arbeiter nicht zur Erwerbslosigkeit verurteilt, sondern im Gegenteil das Nationaleinkommen vermehrt und eine Erhöhung des Nutzens und der Einkommen auch der Einzelnen herbeiführt. Das schließe aber nicht aus, daß die sofortigen Rückwirkungen der Rationalisierung verschieden sein können. Die Wiederangleichung erfordere Zeit und die Arbeiter können in einer Übergangszeit schwer zu leiden haben. Es sei ein gewisser Zeitraum notwendig, bis die Senkung der Gestehungskosten sich auch für den Verbraucher in einer Preissenkung geltend mache; und ein noch längerer Zeitraum, bis der Konsument mehr kaufe. Das Überwechseln der Arbeiter von einem Beruf in den andern sei meist durch eine Übergangszeit der Erwerbslosigkeit unterbrochen, wozu komme, daß dann im neuen Beruf sehr häufig die Bezahlung eine geringere sei.

Auf die Weitergabe der Information über die deutsche Enquete kann hier verzichtet werden, weil es sich nur um Einzelergebnisse handelt, aus denen noch keine allgemeinen Schlußfolgerungen gezogen werden können.

Das Internationale Arbeitsamt versucht auf Grund des vorhandenen Materials einige vorläufige Schlußfolgerungen zu ziehen. Zunächst ist die Rationalisierung eine Ursache der Unruhe und der Schwankungen auf dem Arbeitsmarkt. Auf lange Sicht betrachtet aber muß sie — wenn sie ihren Namen wirklich zu Recht trägt — dazu führen, daß die vorhandenen Arbeitskräfte regelmäßig beschäftigt und vollständig aufgenommen werden. Denn wirkliche Rationalisierung bedeutet

Ausschaltung aller Verschwendung und es gibt keine größere Vergeudung als das Brachliegen von Arbeitskraft. Darum darf die Rationalisierung nicht auf ein Unternehmen oder eine Industrie begrenzt werden. Wahre Rationalisierung erstreckt sich auf die Kontrolle der ganzen Wirtschaft, national wie international.

Aber bis dieser Zustand erreicht ist, werden immer wieder Arbeitskräfte freigesetzt werden. Doch haben diese Arbeiter die Aussicht, bald wieder im alten Beruf oder in einem neuen unterzukommen, gerade infolge der Entwicklung der Geschäfte, die durch den technischen Fortschritt bewirkt wird; jagt aber eine Rationalisierung die andere, dann werden neue Arbeitskräfte wieder freigesetzt, ehe noch die alten wiedereingestellt sind. Das scheint in den letzten Jahren das Phänomen in verschiedenen Ländern gewesen zu sein, wo der Rhythmus der Rationalisierungsmaßnahmen besonders rasch war (Deutschland!). Das Arbeitsamt zieht daraus den Schluß, daß aus diesem Grunde in der Übergangszeit in allen Ländern die Arbeitslosenversicherung Platz greifen solle.

Wir glauben, daß dem noch einige weitere Schlußfolgerungen anzufügen seien. In den ganzen Darlegungen wird zu sehr davon ausgegangen, daß in der freien kapitalistischen Wirtschaft die Senkung der Gestehungskosten zu einer Preisherabsetzung und dadurch schließlich zu einer vermehrten Nachfrage = Mehrbeschäftigung von Arbeitskräften führe. Wir wissen aus eigener bitterer Erfahrung, wie sehr durch die organisierte Wirtschaft in Deutschland (Kartelle) verhindert wurde, daß eine Senkung der Gestehungskosten als Folge der Rationalisierung auch zu einer Preisherabsetzung geführt hat. Das verhinderte natürlich auch eine entsprechende Vermehrung der Nachfrage nach dem billiger gewordenen Produkt. Eine Einflußnahme auf die Preispolitik der Kartelle ist daher ein unentbehrlicher Teil der Arbeitsmarktpolitik. Wir möchten daher der Kommission, die zurzeit unter dem Vorsitz des Herrn Dr. Brauns tagt und sich mit den Problemen der Arbeitslosigkeit befaßt, empfehlen, sich dieser Frage energischer zuzuwenden, als etwa einem Versuch, an der Arbeitslosenversicherung erneut zu „reformieren".

In zweiter Linie muß auf das im Bericht erwähnte Beispiel aus dem Jahre 1929 bei Henry Ford verwiesen werden. Die technische Entwicklung der letzten Jahrzehnte war begleitet von einer steten Herabsetzung der Arbeitszeit. Das, was sich im letzten Jahrzehnt in der deutschen Industrie abspielte, ist infolge des rasenden Tempos schon eher als technische Revolution anzusprechen. In dieser ganzen Zeit aber hat keinerlei Anpassung der Beschäftigungsdauer an die stark angestiegene Inanspruchnahme der Menschenkraft im modernen Betrieb stattgefunden; das muß sowohl aus bevölkerungspolitischen wie aus volkswirtschaftlichen Gründen nachgeholt werden.

Aber auch dann wird die Entwicklung nicht stillstehen, eine weitere Umgruppierung von Arbeitskräften nicht ausbleiben. Diese geschieht auch heute noch nicht nach einheitlichem Plan. Und doch haben wir durch unsere Organisation der Arbeitsämter den Apparat, der nutzbar gemacht werden könnte für eine planmäßige **Umgruppierung** und **Umschulung** der Arbeitskräfte. Dazu ist freilich eine Voraussetzung, daß alle offenen Stellen den Arbeitsämtern gemeldet werden müssen. Es müßte darüber hinaus durch stärkere Zusammenarbeit ein besserer Überblick über die Bedürfnisse der verschiedenen Industrien geschaffen werden, so daß auch der regionale Ausgleich besser als bisher durchgeführt werden kann. Kurzum: Wenn auch in der gesamten Volkswirtschaft heute auf Grund der Machtverhältnisse noch nicht die Planwirtschaft durchgeführt werden kann, so sollte doch wenigstens auf dem Arbeitsmarkt endlich Planwirtschaft getrieben werden. Denn der deutsche Proletarier verlangt in erster Linie Arbeit. Wenn er die an anderer Stelle finden kann, so muß ihm die Hilfe und materielle Unterstützung gewährt werden, die er von der Gemeinschaft fordern kann.

Wir dürfen nicht untätig sein, solange unsere Macht nicht ausreicht, bereits die völlige Wandlung des Systems herbeizuführen. Der Aufstieg der Arbeiterklasse in den vergangenen Jahrzehnten zeigt uns, daß auch in der jetzigen Gesellschaft bereits proletarische Forderungen durchgesetzt werden müssen, um den Sieg von morgen vorzubereiten!

## Das Jahr der tiefsten Depression (Schluß)

F. Petrich

### V. Verderblicher Monopolismus

So sehr die periodischen Krisen zutiefst im Wesen des Kapitalismus begründet sind, so notwendig ist es, immer wieder nach den **Besonderheiten**, die verschärfend und verlängernd wirken, zu fragen. Das verflossene Jahr hat mit beispielloser Eindringlichkeit die Schäden eines übersteigerten privatkapitalistischen Monopolismus gezeigt, und an der Jahreswende stehen wir in Verfolg der „Preisabbauaktion" und der alarmierenden Veröffentlichungen des Enqueteausschusses in einer Kartelldebatte, die hoffentlich nicht nur vorübergehende Bedeutung haben wird, sondern endlich zu einem praktischen Kurswechsel führen möge. Der Monopolismus muß nicht zwangsläufig zu den verderblichen Folgen führen, die wir gegenwärtig vor uns haben, allerdings in privatkapitalistischen Händen allein ist der Mißbrauch die Regel.

Die Forderung nach staatlicher Kartellkontrolle, an der die Arbeiterklasse als ausschlaggebender Teil der Volkswirtschaft maßgebend beteiligt sein muß, hat deshalb in den wirklichen Verhältnissen immer mehr ihre volle Berechtigung. „Organisierter Kapitalismus", der in den wirtschaftspolitischen Erörterungen der letzten Zeit eine so große Rolle spielte, ist, an den vorliegenden Forschungsergebnissen gemessen, organisierte und konzentrierte

Ausbeutung: Preisdiktatur, skrupellose Ausbeutung aller Verbrauchergruppen, von der Fertigindustrie bis zum letzten Konsumenten, ungerechtfertigte Kapitalakkumulation, die sich umsetzt in Produktionskapazität weit über den tatsächlichen Bedarf. Diese Entwicklung ist das entscheidende Merkmal des industriellen Hochkapitalismus. Für den Kapitalismus, falls nicht staatliche und gemeinwirtschaftliche Kräfte auf ihn korrigierenden Einfluß gewinnen, handelt es sich hier um einen naturgesetzlichen Ablauf. Der Sinn der Kapitalakkumulation ist von allem Anfang an die ständige Erweiterung des Produktionsapparates, wofür auf der Seite der Absatzbedingungen die Möglichkeiten mehr und mehr schwinden. Die überschüssige Produktionskapazität nimmt ständig zu. Das ist die Ursache der hohen Preise, der hohen Profite, denn der Kapitalismus erstrebt nicht nur die Rentabilität des produzierenden Kapitals, sondern die des angelegten Gesamtkapitals. Es ist der alte Kampf gegen die Tendenz des Sinkens der Durchschnittsprofitrate, wobei dann freilich die privatkapitalistischen Monopolinteressen immer stärker mit den volkswirtschaftlichen Interessen kollidieren.

Weil unter dem Gesichtspunkte der Profiterzielung Jahre und Jahrzehnte hindurch falsche, unhaltbare Kapitalanlagepolitik getrieben worden ist, stehen wir heute auf der ganzen Linie einem Zuviel an Produktionskapazität gegenüber: zuviel Produktionskapazität in der Eisen- und Kohlenwirtschaft, zuviel in der chemischen Industrie, zuviel in der Elektro- und Textilindustrie; von den führenden Industriezweigen pflanzt sich dieser Vorgang fort auf fast sämtliche anderen Wirtschaftsgruppen. Möglich wurde dieser Prozeß auf Kosten der Löhne, der Arbeitseinkommen, der Konsumenten! Kann es einen lehrreicheren ökonomischen Anschauungsunterricht geben als den klaffenden Widerspruch zwischen der überspannten Produktionskapazität und den unzureichenden kapitalistischen Verwertungsmöglichkeiten. Erzwungene Kapitalakkumulation ist eben letzten Endes doch eine sehr zweischneidige Sache: der ohne Maß und Ziel angehäufte Reichtum wird zur Quelle von wachsenden Gegensätzen, Gefahren, Nöten, deren Auswirkung in Krisenzeiten ganz besonders anschaulich wird. Auf diesem Wege kann dauernd nicht weitergeschritten werden — dieser Weg führt zur beschleunigten und verschärften Wiederholung der Krise; es ist der Weg, der in den Marasmus führen muß. Es müssen nichtkapitalistische Kräfte ordnend und regelnd eingeschaltet werden, Kräfte, für die nicht das private Gewinninteresse, sondern das gesellschaftliche Verwertungsbedürfnis das Ausschlaggebende ist. Sind wir einer solchen Lösung der wirtschaftlichen Nöte näher gekommen? Wo stehen wir?

## VI. Politische Macht gegen ökonomische Notwendigkeiten

Die Einsicht, daß die Grundlagen des hochgewucherten modernen Industriekapitalismus in zunehmendem Maße unhaltbar werden, nimmt ununterbrochen zu. Vor zwei Jahren hat Prof. Schmalenbach dem Kapitalismus eine Prognose gestellt, die an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig ließ; er zeigte, daß durch die kapitalistische Produktionsweise Kräfte entfesselt und Gegensätze hervorgerufen sind, die mit den Methoden des Kapitalismus nicht mehr zu beherrschen sind; es müßten gesellschaftliche Institutionen die Funktionen übernehmen, die der Kapitalismus außerstande ist auszuüben. Die Verzögerung des Systemwechsels ruft immer größere Störungen hervor, steigert die Geburtswehen der neuen Gesellschaft. Seitdem sind diese Erkenntnisse und Erfahrungen vermehrt und vertieft worden. Indessen ist in dieser kritischen Zeit zugleich zu beobachten, daß die gesellschaftlichen Mächte, die berufen wären, den Übergang durchzusetzen, den Weg ins Freie zu suchen, noch nicht geschlossen und einheitlich geleitet vorhanden sind.

Deshalb ist das Gegenteil eingetreten: die politische Macht des demokratischen Staates wird gegen die ökonomischen Notwendigkeiten in Aktion gesetzt. Die Regierung Brüning, aus kapitalistischen Bedürfnissen entstanden, kapitalistisch zusammengesetzt, von kapitalistischem Geiste erfüllt, handelt in allen grundlegenden Fragen der wirtschaftlichen Vernunft zuwider. Die Stabilisierung des Reichsetats, so sehr sie nicht nur aus staatspolitischen, sondern auch aus wirtschaftlichen Gründen das Gebot der Stunde ist, wird mit Mitteln betrieben, die verhängnisvoll wirken müssen. In dem Kampf um die innere Lastenverteilung, die nach der Annahme des Youngplanes zu erwarten war, hat der Kapitalismus die Initiative ergriffen, er bestimmt die Gesetze des Handelns. Leider — leider! Die planlose Überkapitalisierung der Schlüsselindustrien zeigt uns, wo auch der Staat noch Mittel hernehmen kann zur Erfüllung seiner Finanz- und sozialpolitischen Pflichten. Es zeigt sich erneut, daß die Quellenbesteuerung die einzige Möglichkeit bietet, den großen Besitz entsprechend seiner wirklichen Leistungsfähigkeit für unerläßliche Staatsausgaben heranzuziehen. Statt dessen geht man den entgegengesetzten Weg: Umfangreiche steuerliche Entlastung des Besitzes, Verschärfung des steuerlichen Druckes auf das Arbeitseinkommen. Finanzpolitisch führt dieses Verfahren zu dem gewünschten Ziele nicht, die Herstellung des Gleichgewichts im Etat ist nur auf dem Papier erreicht; noch bevor das alte Jahr beendet war, traten die politischen Sachwalter der Schwerindustrie mit der neuen Forderung nach Ausgabensenkung um 300 Millionen auf den Plan.

So sozial ungerecht diese Art Steuer- und Finanzpolitik ist, so verderblich wirkt sie wirtschaftlich! Die Massenbelastung, die Senkung der Beamtengehälter muß notwendigerweise den inneren Markt schwächen. Es geschieht das ausgesprochene Gegenteil von Konjunkturankurbelung, die man sonst so gern und ausgiebig im Munde führt. Aber alles das ist noch nichts gegen die rigorose Herabsetzung der Löhne. Der wirtschaftliche Schaden, der mit dieser hirnverbrannten Wirtschaftspolitik angerichtet wird, ist unabsehbar. Das Konjunkturforschungsinstitut hat den Ausfall an Löhnen, der

1930 infolge von Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit eingetreten ist, auf 4 bis 5 Milliarden berechnet. Nimmt man den Abbau der Arbeitslöhne, der Angestellten- und Beamtengehälter hinzu, so tritt für den inneren Markt ein Konsumausfall von rund 10 Milliarden RM ein! Hinzu kommt, daß die Aufwendungen des Reiches für den Wohnungsbau um ein Drittel heruntergesetzt worden sind — also auch von der Seite ein Schlag gegen die Konjunktur! Alles das geschieht nicht nur im Namen geordneter Reichsfinanzen, es geschieht nach den programmatischen Erklärungen der Regierung Brüning auch zum Zweck der „schnelleren Überwindung der Wirtschaftskrise". Da kann man wieder nur sagen: Ist es auch Tollheit, hat es doch Methode!

Es kann nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, daß die Finanz- und Wirtschaftspolitik der Regierung Brüning eine Kette von Attentaten gegen die Konjunktur darstellt. Diese Methode ist ja nicht neu, sie ist die verschärfte Neuauflage jener Methode, die der Kapitalismus im Bunde mit ihm ergebenen Regierungen in Krisenzeiten immer angewandt hat. Vielfältige Erfahrungen haben die absolute Verfehltheit solcher Doktor-Eisenbart-Kuren erwiesen. Ebenso klar ist auch, daß in solchen Situationen mit Vernunftgründen nichts zu erreichen ist. Ein Kurs- und Methodenwechsel wird erst eintreten, wenn die Klassenmachtverhältnisse eine gründliche Änderung erfahren haben.

Auf Einsicht und Selbstbesinnung im kapitalistischen Lager ist nicht zu rechnen. Der „Preisabbau" wird Gegenstand eines heuchlerischen Manövers bleiben. Die Enqueteberichte haben sonnenklar gemacht, was jeder Einsichtige längst wußte: daß der Preisabbau Sinn und Berechtigung nur hat, wenn er bei der Schlüsselindustrie wirklich beginnt, wenn die diktatorischen Monopolpreise entsprechend der veränderten Konjunkturlage abgebaut werden. Was aber tat man? Man kürzte die Löhne und hetzte dann die empörte Arbeiterschaft gegen den Kleinhandel. Gewiß, die Handelsspanne ist abbaufähig, aber der eigentlich lachende Dritte blieb das große Industriekapital, das in Ruhe zusah, wie die Kleinen und Kleinsten sich erhitzten und aufeinander los gingen. Die neuen Fronten, die sich so im Wirtschaftskampf um die Gestaltung der Löhne und Preise bildeten, verliefen falsch. Und so fürchten wir, wird es weiter gehen. Die herrschenden kapitalistischen Schichten werden nach den bisherigen Rezepten, unter ungeheuren Opfern für die Arbeiterklasse und die mittleren bürgerlichen Schichten, die Krise überwinden; es wird lange dauern, es wird schmerzhaft sein, es werden viele auf der Strecke bleiben — und es werden damit zugleich wieder die Vorbedingungen für neue, noch schwerere wirtschaftliche Erschütterungen geschaffen . . . .

## VII. Abwehr ist das Gebot der Stunde!

Die Dinge drängen nach Entscheidung und Neugestaltung! Nicht von heute auf morgen, nicht mit einem Schlage. Wunsch- und Wahnvorstellungen mögen schön sein — oder auch nicht, aber sie führen zu keinen ökonomischen Lösungen von Dauer und Tragfähigkeit. Aber wir sind zweifelsohne in eine geschichtliche Periode großer Auseinandersetzungen eingetreten, die an die beteiligten Klassen die höchsten Anforderungen stellen. Es ist unvorstellbar, weil untragbar, daß die großen Industrieländer für lange Zeit das Bleigewicht einer millionenfachen Arbeitslosigkeit an den Beinen mit herumschleppen können. Die unvermeidlichen Folgen sind politische, gesellschaftliche Erschütterungen, deren Rückwirkungen das Übel fortgesetzt verschlimmern. Die Monate seit dem 14. September 1930 boten in der Hinsicht für alle, die noch denken können und Verantwortungsbewußtsein ihr eigen nennen, einen sehr lehrreichen Anschauungsunterricht. Kann es so auf unbeschränkte Zeit weitergehen? Nein! Sollen wir auf die Regierung Brüning hoffen? Dann sind wir sicher verlassen! Zeichen und Wunder geschehen nicht!

**Das Proletariat also muß sich selber helfen.** Von seinem Kampf-, Gestaltungs- und Schöpferwillen wird es abhängen, ob es aus der Krise des Kapitalisums den rettenden Ausweg gibt. In einer verzweifelt ähnlichen Situation hat die englische Arbeiterpartei eine zündende Formulierung gefunden: Sozialismus unserer Zeit — Sozialismus für unsere Tage!

Das ist keine ferne Zukunftsmusik, keine Utopie, keine Illusion. Wir haben mit unseren Forderungen, unserem Kampf, wie stets seit Jahrzehnten, an die gegenwärtigen, täglichen Dinge anzuknüpfen. Die wirtschaftlichen und politischen Organisationen der deutschen Arbeiterklasse haben diesen Weg bereits beschritten. Die Forderungen, die erhoben werden, entsprechen völlig der wirtschaftlichen Situation. Es wird nunmehr darauf ankommen, sie zur Kampfaufgabe, zur Losung, zum geistigen Besitz und Denkinhalt der Millionen Proletarier zu machen, die um ihre Verwirklichung kämpfen sollen und kämpfen müssen. Stärkere Propaganda, erhöhte Aktivität ist unerläßlich.

**Die Abwehr des Lohnabbaues, der Kampf um das Eindringen in die großindustriellen Monopole, die erhebliche Verkürzung der Arbeitszeit in Übereinstimmung mit den gewaltigen Fortschritten der Rationalisierung, das neunte Schuljahr für die Jugend des Proletariats, die Erhaltung und Stärkung der öffentlichen Wirtschaft, der Abbau der wahnwitzigen Kampfzölle — all das sind brennende Gegenwartsaufgaben, die uns von dem jüngsten Krisenkapitalismus aufgezwungen werden. Aber es sind auch Gegenwartsaufgaben tief einschneidender Natur.** Ihre Bewältigung, ihre Lösung ist der „Sozialismus unserer Zeit", der die Grundlage bildet für die erfolgreiche Fortsetzung des Kampfes um die geschichtliche Selbstbehauptung des Proletariats. Die Gegensätze, die Leidenschaften entzünden sich an diesen Aufgaben viel schärfer als in vergangenen Kämpfen, eben deshalb, weil es sich zum erheblichen Teil schon um letzte, entscheidende Dinge handelt. An

die geistige Reife, an die moralische Stärke, an die Disziplin, Entschlossenheit und den Willen des Proletariats werden angesichts dieser Situation beispiellose Anforderungen gestellt. Die ökonomische Entwicklung hat, das betont keine Lehre entschiedener als die marxistische, gewiß ihre eigenen Gesetze — aber letzten Endes werden es doch mit klarem Bewußtsein und reinem Wollen erfüllte Menschen sein, die der Wirtschaft das Gepräge und die Form geben. Nie war es notwendiger, dem Proletariat diese Perspektive zu eröffnen, als gegenwärtig.

## Die Organisation des deutschen Eisenhandels

**Otto Voß**

Der Eisenhandel zeigt in seiner heutigen Zusammensetzung noch deutlich die Spuren der Veränderungen, die der Krieg und die ersten Nachkriegsjahre, insbesondere auch die Inflationszeit brachten. Die Zahl der Handelsfirmen hatte stark zugenommen. Soweit die großen Werke sich vor dem Kriege keinen eigenen Handel angegliedert hatten, schufen, sie sich einen solchen in der Kriegs- und Nachkriegszeit. Die Inflation mit ihrer Flucht in die Sachwerte veranlaßte in besonderem Maße die Gründung von Werkshandelsfirmen, denn die Industriellen wollten das Eisen auf dem Wege zum Verbrauch möglichst lange in ihren Händen behalten; Eisen war ihnen lieber als Papierscheine mit hohen Zahlen.

Der Aufbau der Eisenkartelle in den Jahren 1925/26 und die damit in Verbindung stehende Organisation des Handels hat wohl die Preise für Eisen und seine Absatzbedingungen bis zum letzten Verbraucher festgesetzt, aber eine rationelle Gestaltung durch Abbau des übersetzten Handels erfolgte nicht, so daß der Enqueteausschuß in einem seiner letzten Berichte*) als Resultat seiner Untersuchungen zu folgendem Urteil kommt:

„In der Tat hat die Untersuchung der Absatzorganisation für Walzwerkserzeugnisse den Ausschuß davon überzeugt, daß die Absatzorganisation übersetzt und wenig wirtschaftlich ist. — Auch dann, wenn man die Mängel der rein statistischen Feststellung berücksichtigt, muß es starke Bedenken auslösen, daß in zahlreichen Bezirken die Zahl der mit dem Vertrieb von Eisen ausschließlich oder teilweise befaßten Handelsfirmen seit der Vorkriegszeit gestiegen ist, ohne daß dem ein vermehrter Eisenbedarf des Bezirkes entspräche. Auch die Sachverständigen, darunter auch Sachverständige aus dem Handel, haben die Auffassung bekundet, daß die Zahl der mit dem Eisenvertrieb befaßten Unternehmungen zu groß sei, gemessen an dem Umfang der deutschen Eisenumsätze. Die dem Ausschuß gemachten Angaben führen zu der Auffassung, daß diese Übersetzung des Eisenhandels, der Mangel einer natürlichen Auslese und die damit verknüpfte Unwirtschaftlichkeit eine notwendige Folge der Marktorganisation am Eisenmarkte ist."

Der Enqueteausschuß, der nicht nur auf die nachteilige Wirksamkeit der deutschen, sondern auch der internationalen Abkommen in der Eisenindustrie eingeht, hat hiermit auf die Sünde der Eisenverbände hingewiesen, die durch ihre eigene und durch die Organisation des Handels zum Schaden der Gesamtwirtschaft den übersetzten Handel lebensfähig erhalten.

Bei der Syndizierung war es von vornherein die Absicht der Verbände, den Absatz bis zum letzten Verbraucher zu kontrollieren. Die Händler konnten leicht in die gewünschte Bahn gedrängt werden, denn sie waren ja auf die Produzentenkartelle, die allgemein zu der alleinigen Bezugsquelle geworden waren, angewiesen. Also fand sich der Handel den Wünschen der Erzeuger entsprechend in Organisationen zusammen, die mit den Verbänden der Industrie Gegenseitigkeitsabkommen eingingen. Freilich wurden nicht alle vorhandenen Handelsfirmen zu dem Verkehr mit dem Verband zugelassen. Zunächst werden Unternehmungen berücksichtigt, die bisher mit den Werken regelmäßige Geschäfte getrieben hatten oder durch kapitalmäßige Verflechtungen eng mit ihnen verbunden waren; diese Handelsfirmen werden als Werkshändler angesprochen. Die meisten Werke machten von dem ihnen bei der Verbandserneuerung zugestandenen vertragsmäßigen Recht, solche Firmen für die einzelnen Absatzgebiete zu benennen, regen Gebrauch, weil sie dadurch die Verbindung mit ihren Abnehmern durch die eigene Handelsfirma aufrechterhielten, was für den Fall einer Auflösung der Verbände von Bedeutung ist. Außerdem wurden einige große freie Händler zum unmittelbaren Verkehr mit dem Stahlwerksverband zugelassen. Die auf diese Art anerkannten Verbandshändler sind getrennt nach vier Absatzgebieten in folgenden Organisationen zusammengefaßt:

Nordostdeutschland:
- Nordostdeutscher Eisengroßhandelsverband, Abteilung Stabeisen und Formeisen, Berlin;
- Vereinigung Nordostdeutscher Grobblechwerkshändler, Berlin;
- Nordostdeutscher Eisengroßhandelsverband, Gruppe Mittelblech, Berlin;
- Vereinigung Nordostdeutscher Feinblechverbandshändler, Berlin.

Nordwest- und Mitteldeutschland:
- Nordwest- und Mitteldeutscher Eisengroßhandelsverband, Leipzig (mit Unterverbänden für Stabeisen, Formeisen, Bandeisen und Grobbleche);
- Vereinigung der Feinblechverbandshändler in Nordwest- und Mitteldeutschland.

Rheinland-Westfalen:
- Verband Rheinisch-Westfälischer Eisengroßhändler G. m. b. H., Düsseldorf (mit Unterverbänden für Stabeisen, Formeisen, Bandeisen und Grobbleche);
- Vereinigung Rheinisch-Westfälischer Feinblechverbandshändler.

Süddeutschland:
- Süddeutsche Form- und Stabeisenhändler-Vereinigung, Mannheim (im Juli 1930 aufgelöst);

*) „Die deutsche eisenerzeugende Industrie", Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft (III. Unterausschuß). E. S. Mittler u. Sohn. 1930. 447 S.

Verband der süddeutschen Grob- und Mittelblechverbandshändler in Ludwigshafen;

Vereinigung der süddeutschen Bandeisen-Verbandshändler in Mannheim;

Vereinigung der Feinblechverbandshändler in Süddeutschland, Mannheim. (Die Organisationen für die einzelnen Eisensorten wurden Anfang Januar 1931 im Süddeutschen Eisengroßhändler-Verband vereinigt.)

Im Röhrenhandel bestehen drei Großhändlerorganisation:

Norddeutsche Röhrengroßhändlervereinigung e. V., Berlin;

Süddeutsche Röhrengroßhändlervereinigung, Frankfurt am Main;

Rheinisch-Westfälische Röhrengroßhändlervereinigung, Düsseldorf.

Nicht als Verbandshändler anerkannte Handelsfirmen sind gezwungen, ihren Bedarf bei den Verbandshändlern einzudecken, sie erhalten damit allerdings nicht für den Weiterverkauf freie Hand in der Preisfestsetzung und den sonstigen Verkaufsbedingungen, sondern sind, wie die erste Gruppe, in die Organisation der Eisenwirtschaft einbezogen und haben sich zur Einhaltung der Absatzbedingungen verpflichtet. Bei dem ersten Glied der Absatzorganisation, den Verbandshändlern, hat die Eisenindustrie durch die Verpflichtung, den Verband als einzigen Lieferanten zu berücksichtigen, die Konkurrenz völlig ausgeschaltet, und die von den Verbandshändlern kaufenden Handelsunternehmungen sind ebenfalls vertraglich so stark gebunden, daß sie keine Außenseiter oder ausländischen Firmen zu einer maßgebenden Konkurrenz verhelfen können.

Als Gegengabe erhalten die Händler für die Fernhaltung fremden Eisens vom deutschen Markt die Sicherung ihrer Existenz durch Gewährung von Rabatten und die Vereinbarung bestimmter Handelsaufschläge, ohne Rücksicht darauf, ob diese Existenz nach dem Stande der Gesamtwirtschaft berechtigt ist. Die Verbandshändler erhalten für die verschiedenen Walzwerksprodukte auf die festgesetzten Grund- und Überpreise einen Rabatt von 2 bis 5 vH und haben damit erhebliche Vorteile gegenüber dem nachgeordneten Handel, der allgemein zu den Verbandsgrundpreisen und bei Abnahme von weniger als 15 Tonnen sogar zu höheren Preisen beziehen muß. Die von den Händlern angesetzten Handelszuschläge werden neben den hohen Werkspreisen von dem Enqueteausschuß für die überhöhten Eisenpreise in Deutschland verantwortlich gemacht. Dabei kann das sogenannte Streckengeschäft, in dem die Händler das bestellte Eisen von den Werken unmittelbar an die Abnehmer weiterleiten, nicht so sehr ausgenutzt werden als das Lagergeschäft, bei dem die Händler einen Handelsaufschlag von rund 25 vH in Rechnung stellen. Das ist für den Großhandel ein außerordentlich hoher Gewinn, der besonders in Erscheinung tritt, wenn man bedenkt, daß die Stapelplätze ihre Vorräte nach Angaben von Sachverständigen je nach der Lage zwei- bis fünfmal im Jahre umschlagen. Der überhöhte Zuschlag ergibt sich also nicht in erster Linie aus Zinsen für das lagernde Eisen, obgleich auch hier durch häufigeren Umschlag eine Senkung der Unkosten möglich wäre. Die Zahl der Lagerplätze ist zu groß, vielfach werden sie zu wenig ausgenutzt, und die Verwaltung der zu zahlreichen Firmen trägt vor allem zu diesen hohen Handelskosten bei. Bei einer guten Organisation des Handels könnten durch Schaffung von Zentrallagern bedeutende Einsparungen gemacht werden. Dieser Weg wurde bisher nur von wenig Werkhandelsfirmen gegangen, wenn der Zusammenschluß von Hüttenunternehmungen erfolgt war, denn in diesem Fall blieben die Vorteile der Rationalisierung im eigenen Unternehmen. Von den sogenannten freien Händlern — im Gegensatz zum Werkshandel —, die auch unter dem Schutz der Kartelle stehen, denkt niemand daran, seine Existenz zugunsten einer rationellen Gestaltung der Eisenwirtschaft aufzugeben, und die Kritik des Enqueteausschusses wird hier ebensowenig ändern wie alle anderen Ermahnungen, wenn nicht ein Druck ausgeübt wird, der früher von der freien Konkurrenz kam.

Ein gewisser Druck geht jetzt von den mit den Hütten verbundenen Werkshandelsfirmen aus, die ihren Wirkungskreisauszudehnen trachten und die freien Händler zurückdrängen wollen. Bei der Neugründung der Verbände im Jahre 1930 boten die Produzenten ihrem Werkshandel eine Chance, indem sie zum direkten Verkehr mit den Verbänden für Form- und Stabeisen nur noch solche Händler zulassen wollten, die in Nordwest- und Mitteldeutschland und Süddeutschland einen jährlichen Mindestumsatz von 15 000 Tonnen, in Rheinland-Westfalen und Norddeutschland einen solchen von 24 000 Tonnen haben.

In Süddeutschland kam es hierdurch bereits Mitte des Jahres 1930 zur Auflösung der Süddeutschen Form- und Stabeisenhändler-Vereinigung, denn hier ist der Handel besonders zersplittert, und 14 freie Großhandelsfirmen sollten von dem direkten Verbandsverkehr ausgeschlossen werden. Die Eisenpreise blieben trotz der bestehenden Uneinigkeit fest, denn die alle Händler umfassende, übergeordnete Süddeutsche Eisenzentrale sorgte für deren Einhaltung. Mitte Januar dieses Jahres wurde der Kampfzustand beendet, der neue Süddeutsche Eisengroßhändler-Verband faßte alle bisherigen Händler in den folgenden fünf Untergruppen zusammen: 1. Stab- und Formeisen, 2. Grob- und Mittelbleche, 3. Universaleisen, 4. warmgewalztes Bandeisen und 5. Feinbleche. Neben dem Werkshandel und den als Verbandshändler anerkannten freien Handelsfirmen mit mehr als 15 000 Tonnen Umsatz gehören auch alle Händler mit mehr als 5000 Tonnen dem Verband an, so daß an der bisherigen Übersetzung nichts geändert wird. Diese übersetzte Organisation zeigt sich bei dem Preisabbau außerordentlich hinderlich. So kommen die letzten Preissenkungen des Stahlwerksverbandes den süddeutschen Verbrauchern nicht in voller Höhe zugute; für sie wurde der Stabeisenpreis nur um 6 RM ermäßigt, während der Preis des Stahlwerksverbandes um 9 RM herabgesetzt wurde.

Bei den Verhandlungen der Werkshändler und der freien Eisenhändler in Rheinland-Westfalen über die Erneuerung ihres Kartellvertrages, die Ende Januar zustande kam, versuchten die Werkshändler, die freien Händler in der Rabattgewährung zu benachteiligen. Man hat sich aber auch hier wieder geeinigt, und zwar in der Weise, daß dem Werkshandel eine Erhöhung seiner bisherigen Rabatte eingeräumt, und die Existenz der großen und kleinen nachgeordneten Handelsfirmen, deren Zahl in Rheinland-Westfalen 300 übersteigt, gesichert wird. Der abgeschlossene Vertrag läuft bis zum 31. Oktober 1933.

Damit wurde auch jetzt wieder ein Zustand konserviert, der von dem Sachverständigen Hirsch von der Eisenhandelsfirma Hirsch & Co., Frankfurt, vor dem Enqueteausschuß wie folgt gekennzeichnet wurde: „Es gibt unendlich viel mehr Händler als früher durch die neuen großen Werksfirmen und dadurch, daß von den mittleren als alten Firmen so gut wie niemand verschwunden ist." Wir stellen dem gegenüber: Es gibt in der Eisenindustrie bei stark gestiegener Produktion viel weniger Arbeiter als früher, denn im heutigen Reichsgebiet wurden im Jahre 1913 von 154 000 Arbeitern 10,9 Millionen Tonnen Roheisen und 11,9 Millionen Tonnen Rohstahl erzeugt, 1929 produzierten 144 000 Arbeiter 13,4 Millionen Tonnen Roheisen und 16,2 Millionen Tonnen Rohstahl. Im vergangenen Jahre wurden zudem noch mehrere zehntausend Arbeiter abgebaut. Aus dieser Gegenüberstellung ergibt sich, wo eine der wahren Ursachen der Eisenverteuerung liegt und wo abgebaut werden muß.

## Lohnminderung durch Umschichtung der Belegschaft

J. Grünfeld

I.

Der hemmungslose Feldzug gegen die Löhne wird mit dem Hinweis auf die untragbaren Gestehungskosten, die die „hohen Löhne" verursachen, begründet. Dabei wird nicht nur in der Unternehmer-, sondern auch in der allgemeinen Wirtschaftspresse angenommen, daß die Lohnkosten parallel der Lohnsteigerung in den Jahren 1924/29 gestiegen sind. Aus der prozentualen Zunahme der Tariflöhne in den genannten Jahren wird ohne weiteres auf eine entsprechende Belastung des Lohnkontos geschlossen.

Während von Unternehmerseite mit Vorliebe darauf hingewiesen wird, daß die Effektivlöhne die Tariflöhne überschreiten, werden bei den Lohnkämpfen die Angaben über die Bewegung der Gesamtlohnsumme bzw. die tatsächlichen Lohnkosten je Arbeiter verschwiegen. Es leuchtet ein, daß die Lohnsteigerungen nach der Stabilisierung nur insofern eine entsprechende Belastung der Lohnkosten bewirken konnten, als die Zahl und die Zusammensetzung der Belegschaft die gleiche geblieben ist. Die Lohnersparnis durch Freisetzung der Arbeitskräfte ist zur Genüge bekannt, weniger wird die Umschichtung der Belegschaft zum Zwecke der Lohnersparnis beachtet. In seiner wertvollen Untersuchung über die Eisen- und Stahlwarenindustrie erwirbt sich der Enquete-Ausschuß ein besonderes Verdienst, indem er die Zusammenhänge zwischen Lohnsteigerung, Strukturänderung der Belegschaft und Belastung des Lohnkontos zu durchleuchten versucht.

Gestützt auf die in Berichten und Vernehmungen ermittelten Lohnangaben, die in zahlreichen Tabellen verwertet werden, nimmt der Enquete-Ausschuß an, daß „in den weitaus meisten Fällen der Lohn von 1913 bis 1928 um 70 bis 110 vH gestiegen" ist. In Anbetracht der starken Differenzierung der Eisen- und Stahlwarenindustrie hebt die Untersuchung mit Recht hervor, daß die Schematisierung, die für eine durchschnittliche Erfassung der Löhne notwendig sei, die tatsächlichen Verhältnisse nur unklar hervortreten lasse, und daß eine genaue und einwandfreie Beobachtung der Lohnentwicklung nur im Einzelfall möglich sei. Über die Frage, inwiefern die Steigerung des Einzellohns eine entsprechende Zunahme der Gesamtlohnsumme verursacht hat, bieten folgende Feststellungen des Enquete-Ausschusses Aufschluß:

„Nach dem Verwaltungsbericht der Maschinenbau- und Kleineisenberufsgenossenschaft Düsseldorf für das Jahr 1927 hat der Gesamtbetrag des anrechnungsfähigen Entgelts 1913: 406 932 M und 1927: 687 919 RM erreicht, was einer Zunahme um 69,04 vH entspricht, während die Löhne in der gleichen Zeit um ungefähr 100 vH gestiegen sind. Bei Beurteilung der Differenz zwischen der prozentualen Steigerung der Einzellöhne und derjenigen der Gesamtsumme des Entgelts ist zu berücksichtigen, daß letztere sich dadurch erhöhte, daß die Gesamtzahl der versicherten Personen in der gleichen Zeit von 288 309 auf 327 860 angewachsen war. Aus der Gesamtsumme des anrechnungsfähigen Entgelts und der Gesamtzahl der versicherten Personen läßt sich das durchschnittliche Entgelt je Kopf der versicherten Person errechnen. Es betrug 1927: 2098,75 RM. Die Multiplikation dieser Summe mit der Gesamtzahl der versicherten Personen im Jahre 1913 ergibt für 1927 bei gleichbleibender Personenzahl eine Gesamtsumme des anrechnungsfähigen Entgelts, die nur um 48,43 vH gegenüber 1913 gestiegen ist.

Daß die Spannung zwischen der Steigerung des Einzellohnes und der Zunahme der Gesamtjahreslohnsumme bei einzelnen Betrieben noch stärker in Erscheinung tritt, wird an folgendem Beispiel illustriert:

„Bei einer Firma, die Schrauben herstellt, ist der Lohn je Vollarbeiter von 1913 bis 1927 um 39,1 vH, die Jahreslohnsumme insgesamt nur um 8,2 vH gestiegen. Die Gesamtzahl der Arbeiterschaft sank in dieser Zeit um 22,1 vH. Selbst wenn angenommen wird, daß der Rückgang der Arbeiterzahl nicht auf Rationalisierungsmaßnahmen zurückzuführen ist, sondern auf eine Einschränkung der Produktion, würde sich bei gleicher Arbeiterzahl eine Steigerung der Gesamtjahreslohnsumme um nur 11,2 vH ergeben."

Diese Lohnersparnis, das erhebliche Zurückbleiben der Steigerung der Gesamtjahreslohnsumme hinter der Steigerung des Einzellohnes — gleiche Arbeiterzahl vorausgesetzt — erklärt sich

aus der veränderten Zusammensetzung der Belegschaft, der stärkeren Verwendung billigerer Arbeitskräfte auf Kosten der teuereren.

Die Lohnersparnis wird sowohl durch die Verdrängung gelernter durch ungelernte, als auch insbesondere männlicher durch weibliche Arbeitskräfte erzielt. In denjenigen Betrieben, wo schon vor dem Kriege vorwiegend weibliche und ungelernte Arbeitskräfte beschäftigt wurden, ist die Möglichkeit der Lohnersparnis durch Verdrängung gelernter Arbeiter naturgemäß begrenzt, und infolgedessen ist in diesen Betrieben eine Steigerung des prozentualen Anteils der Löhne an den Gesamtkosten zu verzeichnen (infolge der Lohnsteigerung). So verweist der Enquete-Ausschuß beispielsweise auf einen Betrieb in der Emballagenindustrie, wo schon vor dem Kriege die Belegschaft zu 72 vH aus Arbeiterinnen bestand und der Prozentsatz der weiblichen Arbeiter kaum mehr erhöht werden konnte. Dagegen war zum Beispiel in einem Wirkmaschinennadelbetrieb ein Herabsinken der Lohnkosten zu verzeichnen, und zwar betrugen die Lohnkosten im Jahre 1913: 63,5 vH und im Jahre 1927 nur 59,7 vH der Gesamtlohnkosten.

Zusammenfassend stellt die Untersuchung fest:

„Auch in der Arbeiterschaft ist vielfach die Arbeitskraft der Männer durch billigere weibliche Arbeitskraft ersetzt worden. Dies trifft natürlich nicht für alle Zweige der Eisen- und Stahlwarenindustrie im gleichen Maße zu. Zuweilen macht sich auch eine entgegengesetzte Tendenz bemerkbar, so zum Beispiel wo weibliche Handarbeit durch Maschinenarbeit ersetzt und die Bedienung der Maschinen männlichen Arbeitern übertragen wird. Im allgemeinen geht jedoch die Entwicklung dahin, mehr weibliche Arbeitskräfte zu beschäftigen, und zwar ist diese Entwicklung auch noch nach 1925 weiter fortgeschritten."

Wie sehr diese Bevorzugung der weiblichen Arbeitskraft und ihre Überausbeutung durch die Spanne zwischen den Männer- und Frauenlöhnen begünstigt wird, liegt auf der Hand.

Aber auch durch die stärkere Heranziehung schlechter bezahlter männlicher Arbeiter werden Lohnersparnisse erzielt. Unter Berücksichtigung der Schwierigkeiten bei der Unterscheidung zwischen gelernten und ungelernten Arbeitern und der Begriffswandlung gegenüber der Vorkriegszeit stellt der Enquete-Ausschuß das stärkere Vordringen der angelernten und ungelernten männlichen Arbeiter auf Kosten der gelernten fest:

„Aus den Berichten und Vernehmungen geht hervor, daß der Anteil der gelernten Arbeiter zugunsten derjenigen der angelernten und ungelernten Kräfte gegen früher im allgemeinen abgenommen hat. Diese Entwicklung ist in der Hauptsache als eine Folge der Rationalisierung anzusehen. Bei den einzelnen Zweigen und Unternehmungen liegen die Verhältnisse allerdings sehr verschieden. Überwiegend ist die Entwicklung aber auch in der Eisen- und Stahlwarenindustrie dahin gegangen, den qualifizierten Arbeiter mehr und mehr durch den weniger qualifizerten zu ersetzen."

Der veränderten Zusammensetzung der Arbeiterschaft mißt der Enquete-Ausschuß großen Einfluß auf die Senkung der Lohnkosten im Rahmen des Gesamtkostenaufwandes trotz der Lohnsteigerung bei. Es ist bezeichnend, daß die Untersuchung an mehreren Stellen diese lohnsenkende Wirkung der Umschichtung der Belegschaft hervorhebt. Zusammenfassend wird über die Entwicklung der Lohnkosten festgestellt:

„Der durchschnittlichen Steigerung der Löhne um ungefähr 100 vH und mehr gegenüber der Vorkriegszeit läuft die Zunahme der Belastung der Industrie durch die Löhne keineswegs parallel. Dies zeigt sich einmal darin, daß die prozentuale Steigerung der Gesamtjahreslohnsumme der einzelnen Unternehmung hinter der des Stundenlohnes zurückbleibt, und zum anderen darin, daß der Anteil der Lohnkosten an den gesamten Produktionskosten im allgemeinen gesunken ist . . . Verminderung der Arbeiterschaft infolge Rationalisierung sowie vermehrte Einstellung ungelernter und weiblicher Arbeitskräfte an Stelle von gelernten senkt den Anteil der Lohnkosten im Rahmen des Gesamtkostenaufwandes . . ."

Dieses wichtige Ergebnis der gründlichen Untersuchung der Eisen- und Stahlwarenindustrie, das auf Grund der Lohnangaben der Unternehmer selbst gewonnen wurde, sollten sich alle jene Volkswirte merken, die die Lohnabbaupsychose mit hochwissenschaftlichen Argumenten glauben fördern zu müssen. Der Unsinn des Lohnabbaus erhellt von selbst, wenn man erfährt, daß in der Eisen- und Stahlwarenindustrie „der Anteil der Rohmaterial- und der Lohnkosten an den gesamten Erzeugungskosten, verglichen mit der Vorkriegszeit, zurückgegangen ist, daß die Senkung der produktiven Kostenanteile in der Hauptsache zugunsten einer Erhöhung der sogenannten unproduktiven Kostenanteile erfolgt ist" . . .

Selbst wenn man berücksichtigt, daß der Anteil der sozialen Lasten auf Löhne und Gehälter von 1,4 vH im Jahre 1913 auf 3 vH im Jahre 1927/28 gestiegen sind, wie der Enquete-Ausschuß berechnet, entbehren die Lohnabbauforderungen der Unternehmer jeder Berechtigung, da ja die Lohnkosten im Rahmen der Gesamtkosten gleichzeitig gesunken sind.

II.

Als Argument zugunsten des Lohnabbaus wird bekanntlich auch die Hebung der Konkurrenzfähigkeit der deutschen Ausfuhrwaren angeführt. Wie war es nun um die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Eisenwaren auf dem Weltmarkt in den letzten Jahren bestellt? Auch hierüber bietet die Enquete-Untersuchung aufschlußreiches Material. Die deutsche Eisen- und Stahlwarenausfuhr nahm von Jahr zu Jahr zu, und zwar von 784,7 Millionen im Jahre 1926 auf 1124,9 Millionen im Jahre 1929. Der Ausfuhrüberschuß betrug im Jahre 1929 mehr als eine Milliarde RM, was gegenüber 1913 eine Zunahme um 92,4 vH bedeutet. Sieht man von der Preissteigerung infolge der Geldentwertung ab, so ergibt sich nach Umrechnung über den Großhandelsindex, daß der deutsche Ausfuhrüberschuß an Eisen- und Stahlwaren gegen 1913 eine reale Zunahme um 23,2 vH erfahren hat. Infolge dieser günstigen Entwicklung stand die Eisen- und Stahlwarenindustrie dem Ausfuhrwert nach unter den deutschen Industrien im Jahre 1929 an vierter Stelle, während sie im Jahre 1913 an sechster Stelle sich befand. Ihr Anteil am deutschen Gesamtaus-

fuhrwert stieg von 5,26 vH im Jahre 1913 auf 7,83 vH im Jahre 1929.

Um festzustellen, welchen Rang die deutsche Eisen⸗ und Stahlwarenindustrie unter den wichtigsten ausländischen Wettbewerbern einnimmt, hat der Enquete⸗Ausschuß den Gesamtausfuhrwert der neun in Betracht kommenden Ausfuhrländer errechnet und festgestellt, daß der Anteil Deutschlands an dieser Weltausfuhr der Eisen⸗ und Stahlwaren im Jahre 1928 40,3 vH betrug, der Anteil Großbritanniens 22,1 vH, der Vereinigten Staaten 18,5 vH; auf Frankreich, Belgien und Schweden kamen nicht ganz 14 vH, und der Rest bis zu 6 vH fiel auf Österreich und die Tschechoslowakei. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß auf Deutschland, England, die Vereinigten Staaten und Schweden nicht weniger als 85 vH der gesamten Weltausfuhr an Eisen⸗ und Stahlwaren entfallen. Nun liegen die Löhne in den drei letztgenannten Ländern, die als Hauptwettbewerber für Deutschland in Betracht kommen, ganz erheblich höher als die deutschen Löhne, wie die vergleichenden Lohnangaben der Enquete⸗Untersuchung neuerdings bestätigen. Nur 15 vH der Weltausfuhr an Eisen⸗ und Stahlwaren entfallen auf Länder mit niedrigerem Lohnniveau als in Deutschland. Daraus erhellt zur Genüge, wie unberechtigt die Forderung des Lohnabbaus im Hinblick auf die Konkurrenzfähigkeit ist. Mit viel größerem Recht könnten die deutschen Arbeiter der Eisen⸗ und Stahlwarenindustrie die Hebung ihrer Löhne auf das Niveau der wichtigsten Konkurrenzländer fordern.

Wie verfehlt es ist, die Konkurrenzfähigkeit durch niedrige Löhne erreichen zu wollen, kann man aus dem Aufschwung der Eisenwarenausfuhr Schwedens ersehen, die im Jahre 1913 1,7 vH, im Jahre 1928 aber 3,8 vH der Gesamtausfuhr der neun Ausfuhrländer ausmachte. Dabei wurde in Schweden in der Eisen⸗ und Stahlwarenindustrie 1927 durchschnittlich ein Stundenlohn (Effektivlohn) von 1,10 Kr. = 1,25 RM gezahlt, während der Gesamtdurchschnitt der Löhne in der deutschen Eisen⸗ und Stahlwarenindustrie 1927 ungefähr 80 Rpf. für die Stunde betrug (Löhne für weibliche und jugendliche Arbeiter nicht mit eingerechnet). Man kann also die Konkurrenzfähigkeit steigern bei einem viel höheren Lohnniveau als in Deutschland.

Es ist die Qualitätsleistung des deutschen Arbeiters, die die erhebliche Zunahme der deutschen Eisenwarenausfuhr in den letzten Jahren ermöglicht hat. Im Lichte dieser Tatsache muß man den Lohndruck durch Umschichtung der Belegschaft bewerten. Wenn man in modernen Betrieben höher bezahlte Arbeitskräfte durch geringer bezahlte ersetzt, so wird dabei selbstverständlich keine Verminderung der Leistungsfähigkeit der Arbeitnehmer mit in Kauf genommen, sondern, umgekehrt, dieselbe oder gleichwertige Leistung wird mit geringerem Lohn gekauft. Mit anderen Worten: das Entgelt für die Arbeitsleistung wird herabgedrückt, je nachdem diese Leistung von Mann oder Frau, von regelrecht ausgebildeten oder im Betriebe angelernten männlichen Arbeitern ausgeführt wird. Dieser Lohndruck, der praktisch immer mehr um sich greift, wirkt dem gewerkschaftlichen Grundsatz „Gleicher Lohn für gleiche Leistung" geradezu entgegen. War dieser Grundsatz ursprünglich als Richtschnur zur Hebung der Frauenlöhne aufgestellt worden, so zeigt die Tendenz der lohnsenkenden Umschichtung auch innerhalb der männlichen Belegschaft, daß die Forderung des gleichen Lohnes für die gleiche Leistung nunmehr besonders aktuell erscheint im Interesse der gesamten Arbeitnehmerschaft.

## Konzentrationsbewegung und Ausfuhrproblnme der Lokomotivindustrie

**J. Fischer**

Die Konzentration im Lokomotivbau, die seit einigen Monaten vollständig ins Stocken geraten war, kann durch die in den letzten Dezemberwochen und zu Beginn des neuen Jahres durchgeführten Maßnahmen als abgeschlossen gelten. Die Reichsbahn, die sich längere Zeit den Konzentrationsbestrebungen gegenüber durchaus passiv verhielt, hat die Erteilung der Reichsbahnaufträge im Rahmen des Arbeitsbeschaffungsprogramms benutzt, um die wichtigsten Probleme zur Lösung zu bringen. Das Beschaffungsprogramm der Reichsbahn sieht die Bestellung von 300 Lokomotiven für die Jahre 1931 bis 1933 vor. Diese Aufträge sollen auf fünf Firmen konzentriert werden, die mehr als 10 vH Quote im alten Verband hatten. Darüber hinaus soll nur das vom Reich und Preußen gestützte Schichauwerk und, um dem Reichsbahnvertrag zu entsprechen, ein süddeutsches Unternehmen berücksichtigt werden.

Die beiden wichtigsten Probleme, das Problem Berlin und das Problem Süddeutschland, sind durch die Fusionen von namhaften Werken noch nicht endgültig gelöst. Die Vereinigung der beiden Münchener Lokomotivfabriken Maffei und Krauß ist unter Führung der D.D.-Bank erfolgt. Durch diesen Zusammenschluß verliert Maffei, ein Werk, welches konstruktiv Weltgeltung hatte, seine Lokomotivfabrikation, die von Krauß übernommen wird. Damit ist das süddeutsche Problem noch nicht vollständig gelöst. Die dritte süddeutsche Lokomotivfabrik in Eßlingen hat auf Grund der württembergischen Länderquote einen Anspruch auf Berücksichtigung bei Reichsbahnaufträgen. Nachdem man aber seit längerer Zeit nichts mehr von der angekündigten Klage der württembergischen Regierung auf Erhöhung ihrer Länderquote vor dem Staatsgerichtshof gehört hat, dürfte es durch Vereinbarung zwischen München und Eßlingen unter Zustimmung der württembergischen Regierung möglich sein, alle süddeutschen Lokomotivaufträge auf e i n Unternehmen zu konzentrieren.

In Berlin ist ein bedeutsamer Zusammenschluß durchgeführt. Nachdem man die AEG schon aus dem Reichsbahn-Lokomotivgeschäft herausgedrängt glaubte und bei den Borsigwerken die stolze Tradition alle Konzentrationsbestrebungen immer hinderte, haben nun beide Firmen die Zusammenfassung ihres Lokomotivbaues in einer neuen Gesellschaft beschlossen. Der Zusammenschluß mit der AEG ist auf Drängen der D.D.-Bank erfolgt, da im Laufe der Jahre ein erheblicher Schuldenstand sich angehäuft hatte. Unter diesen Umständen brauchte die Gruppe Borsig einen Partner, der zu Barabgeltungen in der Lage war, wie die AEG auf Grund ihrer amerikanischen Wirtschaftsverflechtung. Durch

diesen Zusammenschluß ist ein bedeutsamer Schritt auf dem Wege wirtschaftlicher Fertigung getan. Beide Werke haben eine Gesellschaft gegründet, die den Firmennamen Borsig-Lokomotivwerke G.m.b.H., Berlin, trägt. An diesem Unternehmen ist die AEG Berlin mit 60 vH und die A. Borsig G.m.b.H. Berlin Tegel mit 40 vH beteiligt. Ob sich zwischen dieser neuen Gemeinschaft und den Schwartzkopff-Werken Fäden anspinnen werden, bleibt abzuwarten.

Ganz überraschend erfolgte vor einigen Tagen der Quotenverkauf der Hanomag an die Henschel & Sohn AG in Kassel. Die Hanomag, die dem Lothringer Konzern angehört, war durch schwierige finanzielle Verhältnisse zu diesem Schritte gezwungen, als alle Bemühungen um einen Zwischenkredit bei der Stadt Hannover gescheitert waren. Ein Werk von Weltruf, das seit 1846 an 10 750 Lokomotiven und 1600 Ersatzkessel fast an alle Staaten des Erdballs lieferte, scheidet durch diese Vereinbarung aus der deutschen Lokomotivindustrie aus. In Fachkreisen galt die Hanomag immer als ein lebensfähiger Betrieb, von dem man am wenigsten erwartet hätte, daß er seine Lokomotivquote abgeben würde, die immerhin nach der Neuregelung der Grundquoten 12 vH betrug. Da die Hanomag neben dem Lokomotivbau den Automobilbau sowie den Traktoren- und Dampfkesselbau mit großem Erfolg betrieben hat, so dürfte die Aufgabe der Lokomotivproduktion durch eine stärkere Aktivität auf den übrigen Spezialgebieten keine schwerwiegenden Folgen für die Arbeiterschaft der Hanomag zeitigen. Diese Auswirkung ist heute erfreulicherweise bei den Linke-Hofmann-Werken in Breslau festzustellen, da diese Firma einen Ausgleich für die Preisgabe der Lokomotivfabrikation im Waggonbau herbeiführte. Die Firma Henschel & Sohn AG hat durch diesen Quotenkauf ihre Position im deutschen Lokomotivbau wesentlich gestärkt. Dieses Werk, die größte Lokomotivfabrik Europas, hatte vor dem Kriege eine Kapazität von 1000 Lokomotiven pro Jahr. Von 1848 bis zur heutigen Zeit wurden in diesem Betriebe 22 000 Lokomotiven und Ersatzkessel fertiggestellt. Für die Arbeiterschaft dieses Betriebes ist das Abkommen mit der Hanomag von wesentlicher Bedeutung.

Soweit die Unternehmungen durch weitere Konzentration nicht ganz aus dem Lokomotivbau auszuschalten waren, galt es, Ersatz auf anderem Gebiet zu geben. In zwei Fällen ist das Ziel ziemlich reibungslos erreicht worden. Auf dem Wege gütlicher Verständigung wird es der Reichsbahn möglich sein, die vierte Berliner Lokomotivbauanstalt, die Orenstein & Koppel AG, zur Aufgabe ihrer Lokomotivfabrikation zu bewegen. Die Reichsbahn will dafür entsprechende Kompensationen auf dem Gebiete des Waggonbaues diesem Unternehmen zukommen lassen. Es ist anzunehmen, daß diese Firma das Angebot der Reichsbahn, ihr statt 2,13 vH Lokomotiv- eine Zusatzquote im Waggongeschäft von 1,5 vH zu geben, annehmen wird. Die von der Reichsbahn angebotene Quotenrelation = 1,5 vH Waggon = 2,13 vH Lokomotivquote wird in Fachkreisen für Orenstein & Koppel als vorteilhaft bezeichnet, da man bisher im Reichsbahngeschäft gewöhnlich immer ½ vH Waggon- = 1 vH Lokomotivquote setzte. Das Ausscheiden der Orenstein & Koppel AG aus dem Lokomotivbau würde nach dem Zusammenschluß der AEG und Borsig wesentlich zur Lösung des Berliner Problems beitragen. Die Lokomotivfabrik Jung in Jungenthal bei Siegen kann wohl mit der Lieferung von Ersatzteilen befriedigt werden.

Als erfreuliche Auswirkung der letzten Vorgänge in der Lokomotivindustrie muß bezeichnet werden, daß nun endlich die Lokomotivaufträge der Reichsbahn zur Vergebung gelangen, nachdem vier Monate über ihre Ankündigung vergangen sind. Da die Reichsbahn an den letzten Vorgängen nicht unbeteiligt war, so versteht man jetzt im vollen Umfange die Verzögerung der Auftragserteilung.

Durch die Umgruppierungen im Lokomotivbau wird eine Neuregelung des quotenmäßigen Anteils der restlichen Fabriken am Reichsbahngeschäft erforderlich. Obwohl in den letzten Tagen in der Öffentlichkeit mehrfach bereits Quoten genannt wurden, so sind diese noch nicht als die endgültigen Quoten anzusehen. Anläßlich des Abschlusses mit der Reichsbahn über die Lieferung von 300 Lokomotiven in den Jahren 1931/33 sind Verhandlungen der einzelnen Fabriken mit der Reichsbahn über ihren künftigen Anteil an den Reichsbahn-Lokomotivaufträgen noch in der Schwebe. Eine gewisse Verständigung besteht hinsichtlich der künftigen Grundquoten. Danach beträgt der Anteil von:

| | neue Grundquote: vH | bisherige Quote vH | Ausgleichs-Quote vH |
|---|---|---|---|
| Henschel & Sohn AG | 36,41*) | 22 | 39,21 |
| Krupp AG, Essen | 20,11 | 18 | 18,79 |
| Borsig-AEG, Berlin | 18,87 | 14,3 | 19,42 |
| SchwartzkopffAG,Berlin | 14,35 | 14 | 13,17 |
| Schichau AG, Elbing | 10,26 | 10 | 9,41 |

Da die Orenstein & Koppel AG sich bis jetzt noch nicht mit ihrem Ausscheiden aus der Lokomotivfabrikation einverstanden erklärt hat, konnte eine endgültige Festsetzung der Quoten schon deshalb nicht erfolgen. Diese Firma erhält für 1931 sogar noch einen Auftrag von 5 Lokomotiven und erst nach Vergebung dieses Auftrages wird die Reichsbahn die abschließenden Verhandlungen über das Ausscheiden von Orenstein & Koppel in die Hand nehmen. Unüberwindlich sind hier die Schwierigkeiten infolge des Ausgleichsvorschlages der Reichsbahn nicht. Aller Voraussicht nach ist die Konzentration nun soweit gediehen, daß künftig nur sechs Werke Lokomotiven herstellen werden. Damit wird die Konzentration vorläufig beendet sein, wenn nicht unvorhergesehene Ereignisse infolge der anhaltenden Wirtschaftsdepression eintreten.

Bei den letzten Lösungsversuchen der Zusammenfassung in dieser Industriegruppe rückten die Exportprobleme ständig mehr in den Vordergrund. Die AEG und die Orenstein & Koppel AG begründeten mit Ausfuhrinteressen ihren Widerstand gegen die Aufgabe ihrer Lokomotivfabrikation. Da Inlandsgeschäft und Export in einem gewissen Zusammenhange stehen, wurde bisher in besonderem Maße das Zeitmaß der Konzentrationsentwickelung stark beeinflußt.

Der Export ist für die deutsche Lokomotivindustrie von außerordentlicher Bedeutung, denn es gilt, den Werken überhaupt Beschäftigung zu sichern, um dadurch die hohe lokomotivtechnische Kultur der deutschen Wirtschaft zu erhalten auf Grund der weiteren Beschäftigung des alten Stammes von Facharbeitern und technischen Angestellten. Die Ausfuhrstatistik der Vorkriegszeit baute sich auf die Monopolstellung der deutschen Lokomotivindustrie auf. An ausländische Bahnverwaltungen wurden z. B. im Jahre 1913 insgesamt 1457 Lokomotiven mit einem Gesamtgewicht von 40 240 t geliefert. Weltkrieg und Nachkriegszeit haben diese Monopolstellung beseitigt. Verschiedene Staaten hatten bereits während des Völkerringens eigene Lokomotivindustrien aufgebaut oder schon bestehende Werke technisch erweitert, andere Länder sind in der Nachkriegszeit diesem Vorgehen gefolgt. Nach der Stabilisierung der Mark hatten in den valutaschwachen Ländern eine Reihe von Lokomotivbetrieben die Möglichkeit, deutsche Firmen am internationalen Markt mit Erfolg zu

---

*) Einschließlich der Hanomag-Quote von bisher 10 vH.

unterbieten. So gingen Absatzgebiete der deutschen Industrie verloren, die nur unter großen Opfern wieder gewonnen werden. Da nun heute diese Länder ihren Industrien durch Zollschutz oder direkte Subventionen die Möglichkeit zu starkem Wettbewerb geben, so kennzeichnet sich die augenblickliche Lage auf dem internationalen Markt durch schärfsten Kampf. Dieser Zustand hat in vielen Ländern, wie in Polen, Italien und Ungarn, zu einer Politik der grundsätzlichen Preisunterbietung geführt. Nur durch diese Verhältnisse war es möglich, daß die Maschinenfabrik der ungarischen Staatsbahn in Budapest einen größeren indischen Kessel-Auftrag, die italienische Lokomotivfabrik von Breda in Mailand mehrere Aufträge der Ägyptischen Staatsbahn erringen konnte. Diese Politik der grundsätzlichen Preisunterbietung hat sich ganz besonders in Polen gezeigt. Unter diesen Umständen erhielt die polnische Fabrik von Cegielski in Posen einen Auftrag der bulgarischen Staatsbahn zur Lieferung von 10 Stück 1 F 2 - Tenderlokomotiven. Ebenfalls erhielt in den letzten Tagen die Erste Polnische Lokomotivfabrik in Chrzanow einen Auftrag von 12 Lokomotiven für Marokko, da das Angebot dieser Firma 30 vH unter den deutschen Angeboten lag. Ähnlich liegen die Verhältnisse in der Tschechoslowakei. Erst in den letzten Monaten führten die Skodawerke in Pilsen einen größeren Auftrag für China aus.

Länder wie Spanien und Dänemark, die früher vorzugsweise in Deutschland bestellten, stellen heute ihren Bedarf im eigenen Lande her. Die Leistungsfähigkeit der spanischen Betriebe in Barcelona, Galindo und in Euskalduna ergibt sich aus der bisherigen Fertigung von rund 1000 Lokomotiven. In letzter Zeit hat die Navaler Schiffswerft als vierter Betrieb die Fabrikation von Lokomotiven aufgenommen. Rußland, das im Jahre 1921 noch 1200 Lokomotiven im Ausland bestellte, und zwar 700 in Deutschland und 500 bei der schwedischen Lokomotivfabrik von Nydquist & Holm in Trollhättan, deckt ebenfalls heute seinen Bedarf im eigenen Lande. Alte Betriebe, wie z. B. die Kolomna-Werke, werden weitgehend durchrationalisiert.

Trotzdem die internationale Lokomotivkapazität reichlich übersetzt ist, sind weitere Staaten dabei, eigene Industrien zu errichten. Die jüngsten Gründungen von Lokomotivfabriken sind in Rumänien in Bukarest und in Resitza, in Lettland in Riga, wo die bisherige Waggonfabrik „Phoenix" die Lokomotivfabrikation im letzten Jahre aufgenommen hat. Durch diese Entwickelung werden die Absatzmöglichkeiten immer geringer, die Konkurrenz außerordentlich erschwert. (Schluß folgt.)

## Sozialpolitik Auslegung der Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung

Für die Gewährung von Kurzarbeiterunterstützung ist die Voraussetzung der Ausfall von 3, 4 oder 5 Arbeitstagen und eine „entsprechende" Verringerung des Verdienstes.

Zur Auslegung des Begriffes einer „entsprechenden" Verringerung des Verdienstes hat der Spruchsenat für die Arbeitslosenversicherung am 28. März 1930 grundsätzlich entschieden:
Artikel 2, Abs. 1 der Verordnung über Kurzarbeiter-
„Bei der Prüfung, ob das Arbeitsentgelt im Sinne des unterstützung vom 30. Oktober 1928 „entsprechend verringert" ist, ist der während der Dauer der Kurzarbeit durch Mehrleistung in Akkordarbeit erzielte Verdienst zu berücksichtigen."

Nach dieser Entscheidung hat der Kurzarbeiter keinen Anspruch auf Unterstützung, wenn durch die an sich bei Akkordarbeit stets vorhandenen Verdienstschwankungen sein Verdienst bei einer dreitägigen Arbeit mehr als 50 vH des Verdienstes bei ungekürzter Arbeitszeit beträgt, eine Steigerung des Verdienstes durch Intensivierung der Akkordarbeit oder aus irgend welchen anderen, wie immer gearteten Gründen eintritt. Aber nicht nur in diesem Falle verweigern auf Grund der Entscheidung des Spruchsenats die Arbeitsämter die Unterstützung. War die Arbeitszeit vor ihrer Verkürzung nicht auf alle Wochentage gleichmäßig verteilt, sondern z. B. am Sonnabend kürzer, als an den übrigen Wochentagen, so tritt nach ihrer Auffassung bei Einführung von Kurzarbeit, wenn dabei auch der Sonnabend als Arbeitstag ausfiel, keine „entsprechende" Verringerung des Verdienstes ein.

Schon die Entscheidung des Spruchsenats führte zu unbilligen, bei Erlaß der Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung nicht gewollten Härten, noch mehr aber die — auch durch die Entscheidung des Spruchsenats nicht gestützte — Auslegungspraxis zahlreicher Arbeitsämter. Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt hat sich daher mit der Auslegung der Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung befaßt und mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers festgestellt, daß Art. 2, Abs. 1 der Verordnung nicht dahin zu verstehen sei, „daß der Kurzarbeiter in keinem Falle mehr als 50 vH seines bisherigen durchschnittlichen Wochenlohnes verdienen darf.

Eine Unterstützung aus Mitteln der Reichsanstalt soll vielmehr durch dieses Erfordernis in der Regel nur dann ausgeschlossen werden, wenn durch besondere Vorkehrungen der Lohnausfall der Kurzarbeiter ganz oder zum Teil ausgeglichen wird. Das Erfordernis entsprechender Verringerung des Arbeitsentgelts bedeutet, daß Ausfalltage dann berücksichtigt werden, wenn für sie keine Entlohnung gezahlt wird und wenn für die restlichen Arbeitstage nicht wegen der Einführung der Kurzarbeit die Arbeitszeit verlängert oder die Entlohnung günstiger geregelt wird. Die Verordnung will zum Beispiel einem Akkordarbeiter den Anspruch auf Kurzarbeiterunterstützung nicht schon darum versagen, weil er nach Übergang zur Kurzarbeit infolge der normalen Schwankungen des Akkordverdienstes oder durch intensiveres Arbeiten in der verkürzten Arbeitszeit zeitweilig mehr Lohn erzielt, als er bisher in der gleichen Arbeitszeit durchschnittlich verdienen konnte. Ein Grund zur Versagung der Kurzarbeiterunterstützung liegt auch nicht darin, daß der Arbeitnehmer während der Kurzarbeit in den Genuß sozialer Zulagen tritt, die im Tarifvertrag etwa bei Erreichung eines bestimmten Lebensalters oder bei Familienzuwachs vorgesehen sind, oder daß durch Abschluß eines neuen Tarifvertrages eine andere Entlohnung festgesetzt wird.

Geringfügige Nebenleistungen, die nach dem Arbeitsvertrag zustehen und bei Einführung der Kurzarbeit nicht entsprechend dem Barlohn gekürzt werden können, sind bei Feststellung der „entsprechenden Verringerung" des Arbeitsentgeltes außer Betracht zu lassen. Was im Einzelfalle unter geringfügiger Nebenleistung zu verstehen ist, bestimmt sich nach den jeweiligen Verhältnissen unter billiger Berücksichtigung des Wertes der Hauptleistung. Als geringfügig wird eine Nebenleistung im allgemeinen angesehen werden können, wenn ihr Wert 10 vH des verbleibenden Kurzlohnes nicht übersteigt. Kost und Logis, die etwa neben dem Barlohn gewährt werden, sind in keinem Falle eine geringfügige Nebenleistung."

Diese Auslegung der Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung ist enthalten in einem Schreiben des Präsi-

denten der Reichsanstalt an die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter vom 6. Februar 1931 (Gesch.-Zeich. III 242/31 veröffentlicht im Reichsarbeitsblatt I, S. 43).

Der Verwaltungsrat hat sich weiter mit der Frage befaßt, was als Tagessatz der Arbeitslosenunterstützung zu gelten hat. Das Schreiben des Präsidenten der Reichsanstalt teilt hierüber mit:

„Der Verwaltungsrat legt die Vorschrift dahin aus, daß unter Tagessatz diejenigen Sätze zu verstehen sind, die sich aus der Anwendung der §§ 105, 106 und 107 AVAVG. in der am 18. November 1928 bei Inkrafttreten der Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung gültigen Fassung ergeben. Die Unterscheidungen und Abstufungen, die erst durch die spätere Gesetzgebung in das Gesetz hineingekommen sind, haben danach unberücksichtigt zu bleiben. Es finden mithin die §§ 105, Abs. 3 und 4, 105 a, 107 a bis d und 112 a und b bei Bestimmung des Tagessatzes der Kurzarbeiterunterstützung keine Anwendung."

Unsere Kollegen werden bei Ansprüchen auf Kurzarbeiterunterstützung darauf zu achten haben, daß diese Feststellungen des Verwaltungsrates durch die Arbeitsämter auch in der notwendigen Weise beachtet werden. Mit ihnen ist die Rechtswirkung der Entscheidung des Spruchsenats beseitigt und auch den Auslegungspraktiken wenig sozial geleiteter Arbeitsämter ein Riegel vorgeschoben.

# Buchbesprechungen

**Meyers Handatlas.** 8. Auflage. (Bibliographisches Institut AG, Leipzig.)

Politik ist gestaltete Geographie. Die letzten Jahre haben die politische und wirtschaftliche Gestalt der Erde so grundlegend geändert, daß der in den geographischen Begriffen der Vorkriegszeit Aufgewachsene völlig umlernen muß, wenn er nicht immer wieder zu Fehlurteilen kommen will. Die Verträge von Versailles und St. Germain haben alte Grenzen verwischt und neue gezogen, Jahrhunderte alte Staaten ausgelöscht und neue errichtet. Neue Namen tauchen auf, nie gehörte, die der alte Schulatlas nicht kannte. Aber wie die Männer sich täuschten, die der Welt durch den Vertrag von Versailles ewigen Frieden versprachen, so irren auch jene, die glauben, mit den neuen Staatsgrenzen seien dem Angesicht der Erde ewige Züge verliehen. Das seit dem grauenvollen August 1914 zur Grimasse verzerrte Gesicht will nicht zur Ruhe und Harmonie kommen. Immer noch bewegt es sich und rumort in den politischen Tiefen, die die Gestalt der Erde bestimmen. Revolutionen lösen sich ab: heute im fernen Osten, morgen in Spanien, übermorgen ...? Eine neue Eisenbahnlinie verbindet Turkestan und Sibirien. Was bedeutet das? Commander Byrd hat den Südpol erreicht und berichtet über neue Entdeckungen. Erdbeben in Neuseeland. Neue Luftverkehrslinien in Europa. Alle die Nachrichten, die Zeitung und Rundfunk übermitteln, werden erst dann lebendig und bekommen ihren bildenden Wert, wenn sie einem geographischen Weltbild eingeordnet werden. Dazu gehört ein moderner, vielseitiger und handlicher Atlas, wie er in „Meyers Handatlas" jetzt in der 8. Auflage vorliegt.

Von der Neuordnung in China bis zur Umgemeindung im Ruhrgebiet sind alle politischen Erscheinungen geographisch geordnet. Daneben aber wird Gewicht auf die geographische Darstellung der Weltwirtschaft gelegt: industrielle Rohstoffgewinnung und -verarbeitung, Standort der einzelnen Industriezweige: Bergbau, Hüttenindustrie, Maschinenindustrie, Werften, Autoindustrie bis zur Uhren- und Spielzeugfabrikation. Der landwirtschaftlichen Erzeugung ist ein breiter Raum gewidmet und ein übersichtliches Register gestattet eine rasche Orientierung. Farben und Druck sind vorzüglich und wo der Maßstab zur Verkleinerung zwang, hilft ein dem Buch beigefügtes Leseglas. Um einen Begriff vom Umfang des Werkes zu geben: 247 Haupt- und Nebenkarten und ein Register mit 72 000 Namen. Bei dieser qualitativ und quantitativ gleichwertigen Ausstattung erscheint der Preis — 28 RM in Ganzleinen — als angemessen. Für den Bildungsbeflissenen wertvoll, für den praktischen Politiker unentbehrlich.

A. D.

C. Z. Klötzel: **Indien im Schmelztiegel.** Verlag F. A. Brockhaus, Leipzig. 1930. (Preis geb. 7 RM.)

Klötzels Indienbuch ist, wie er selbst sagt, nicht die Arbeit eines Gelehrten, sondern die eines Journalisten; eines sozial denkenden und fühlenden Journalisten. Er gibt in seinem Buch nicht nur seine interessanten Reiseeindrücke über das gärende Indien wieder, sondern es gelingt ihm auch, eine Analyse der politischen, wirtschaftlichen und geistigen Zusammenhänge des Problems Indien zu geben. Er schildert Indien als einen Kontinent „in lautlosem Aufruhr", wo eine dreifache Revolution vor sich geht. Eine politische, die das Ziel hat, Indien frei und unabhängig von England zu machen; eine wirtschaftliche, die, soweit die ökonomische Selbständigkeit Indiens gefordert wird, als ein Teil der politischen Revolution angesehen werden kann, die aber — von innen aus betrachtet — diejenigen Wesenszüge zeigt, die für eine Entwicklung von der primitiven Wirtschaftsführung zum Industriekapitalismus charakteristisch sind. Drittens eine geistige Revolution, die gekennzeichnet ist durch den „Ansturm der jungen indischen Intelligenz gegen einen Jahrhunderte alten, versteinerten, aber noch außerordentlich mächtigen Klerikalismus und gegen die schweren sozialen Schäden, die ein auf uralten religiösen Vorstellungen gegründeter Gesellschaftsaufbau in sich birgt."

Mit großem sozialen Verständnis schildert Klötzel das Erwachen des indischen Proletariats, das im gleichen Maße mit der Technisierung und Industrialisierung Indiens vorschreitet. Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit geht parallel mit dem Kampf um die Freiheit und Unabhängigkeit Indiens. Mit der Verschärfung des Kampfes zwischen Kapital und Arbeit wächst die Idee des Klassenkampfes und somit auch die Bedeutung und Aufgaben der indischen Gewerkschaften.

Von besonderem Interesse für unsere Kollegen sind die Kapitel: Krupp im Dschungel; Girni Kamgar streikt! (der Streik der Baumwollspinner Bombays) und Indische Jugendbewegung.

Das Klötzelsche Indienbuch ist neben dem hervorragenden Buch: „Das werktätige Indien" (Verlagsgesellschaft des ADGB) der deutschen Gewerkschafter Furtwängler und Schrader eins der lesenswertesten Bücher der Indienliteratur.

F. M.

**Berichtigung:** Die Besprechung des Buches von Dr. Hans Schneider: „Der Wiederaufbau der Großeisenindustrie an Ruhr und Rhein" in Nr. 3 unserer Zeitschrift ist leider durch ein technisches Versehen getrennt erschienen. Die Fortsetzung der Ausführungen auf Seite 64 beginnt mit der Tabelle in der zweiten Spalte auf Seite 70, unten.

# Chronik des Arbeitsrechts

## Die Lohn- und Gehaltspfändung

**Pörschmann**

Die menschliche Arbeitskraft genießt im Gesetz einen Schutz, soweit sie in abhängiger Arbeit, das heißt innerhalb eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses, zur Verfügung gestellt wird. Es wird hierbei insbesondere an die Gesetze gedacht, welche die Arbeitszeit bestimmen, die Arbeitszeit regeln und andere Schutzmaßnahmen vorschreiben. Das Gesetz sucht den Arbeitnehmer nicht nur in bezug auf seine Arbeitskraft, sondern auch hinsichtlich seines Arbeitseinkommens zu schützen. Die gesetzgebenden Faktoren haben es für notwendig erachtet, dem Arbeitnehmer auch in der Weise einen Schutz angedeihen zu lassen, daß der ihm aus der Arbeitsleistung zufließende Verdienst von seinen Gläubigern nicht in voller Höhe im Wege der Zwangsvollstreckung beschlagnahmt werden kann. Es bedarf wohl keiner Hervorhebung, daß die gesetzliche Lohnsicherung auf der einen Seite lebhafte Zustimmung findet, auf der anderen Seite aber Widerspruch, ja Ablehnung erfährt. Das große Heer der Arbeitnehmer begrüßt selbstverständlich jenen Schutz, der ihnen auch in den Zeiten das Existenzminimum sichert, in denen sie nicht in der Lage sind, ihren Verpflichtungen voll und ganz nachzukommen. In den Kreisen der Wirtschaft wird das Gesetz nicht grundsätzlich, aber doch als zu weitgehend abgelehnt. Die Gründe, mit denen die Wirtschaft ihre ablehnende Stellungnahme rechtfertigt, liegen auf der Hand. Der Arbeitsverdienst, das einzige Vermögen der großen Mehrzahl der Arbeitnehmer, ist dem Zugriff des Gläubigers in der Hauptsache entzogen. Der Gesetzgeber hat hier eine durchaus notwendige und gerechte Regelung getroffen. Gerade dem Umstande, daß der Verdienst aus der Arbeit nicht nur das alleinige, sondern auch notwendige Einkommen der meisten Arbeitnehmer ist, entspringt das dringende Bedürfnis nach rechtlicher Sicherung des Lohnes. Die Schaffensfreudigkeit würde ohne Zweifel bei denen eingeengt werden, die mit der Beschlagnahme ihres Lohnes, mit dem sie ihr Leben fristen müssen, zu rechnen hätten. Ein solcher Zustand würde Verhältnisse schaffen, die nicht nur durch eine erhöhte Fürsorge die ohnehin angespannte öffentliche Hand noch mehr belasten würde, sondern die auch nicht im Interesse der Wirtschaft selbst liegen können. Denn einem Schuldner, der zwar gearbeitet hat, aber keinen Lohn erhält, weil er beschlagnahmt wird, ist es wohl nicht zu verdenken, wenn er in einem solchen Falle die Arbeit ganz niederlegt. Das würde aber in vielen Fällen, namentlich wenn es sich um Fachkräfte handelt, zum Nachteil des Unternehmers ausschlagen. Im übrigen gilt auch hier das Wort: „Der Arbeiter ist seines Lohnes wert."

Das Verbot der Lohnbeschlagnahme hat eine frühgeschichtliche Entwicklung. Die zur Zeit geltenden Bestimmungen beruhen auf dem Gesetz vom 21. Juni 1869 (LBG) in Verbindung mit § 850 Ziff. 1 ZPO, das durch die Verordnung über Lohnpfändung vom 25. Juni 1919 usw. abgeändert worden ist. Der Erlaß des Gesetzes liegt also in der Zeit, wo man begonnen hatte, die Arbeit zu mechanisieren und Deutschland von einem Agrarlande in einen Industriestaat umzustellen. Nach den geltenden Bestimmungen ist, wie schon erwähnt, die Pfändung von Lohn und Gehalt nicht völlig, sondern nur bis zu einem Betrage ausgeschlossen, der etwa dem Existenzminimum entspricht. Die Höhe des unpfändbaren Betrages ist nicht bei allen Schuldnern einheitlich, sondern richtet sich nach deren persönlichen Verhältnissen. Der Familienvater, dem Unterhaltspflichten obliegen, genießt, auch ganz mit Recht, einen größeren Schutz als der ledige Schuldner, der nur für seine Person zu sorgen hat. Ohne Rücksicht jedoch auf die persönlichen Verhältnisse des Schuldners ist zur Zeit ein Betrag von 45 RM wöchentlich oder 195 RM monatlich grundsätzlich unpfändbar. Bis zu dieser Höhe ist dem Schuldner der Verdienst auf jeden Fall zu belassen, wenn es sich nicht um einen der wenigen Ausnahmefälle handelt. Erst von dem wöchentlich 45 RM bzw. monatlich 195 RM übersteigenden Betrage ist eine Pfändung zulässig, und zwar in Höhe von zwei Drittel, wenn der Schuldner nur für sich zu sorgen hat, einer Hälfte, wenn er einer der in § 1 LPFVO genannten Personen (Ehegatten, frühere Ehegatten, Verwandten, uneheliche Kinder) Unterhalt zu gewähren hat, einem Drittel, wenn er mehr als eine dieser Personen zu unterhalten hat.

Der den Betrag von 150 RM wöchentlich übersteigende Verdienst ist ohne Rücksicht auf bestehende Unterhaltspflichten in Höhe von einem Drittel pfändbar. Einem Schuldner, der für Ehefrau und Kinder zu sorgen hat, kann daher beispielsweise bei einem Wochenverdienst bis 45 RM gar nichts, bei einem Wochenverdienst von 50 RM ein Drittel des Mehrbetrages von 5 RM, also 1,66 RM wöchentlich, bis zur Tilgung des Schuldbetrages gepfändet werden. Bei der Errechnung des Abzuges ist der Bruttoverdienst, also der gesamte Verdienst, zugrunde zu legen. Zwar war die Rechtsprechung in dieser Frage bisher nicht einheitlich. Das Reichsarbeitsgericht als höchste Arbeitsgerichtsbehörde hat jedoch dahin entschieden, daß der Abzug von dem gesamten Lohneinkommen ohne Abzug der Steuern, Versicherungsbeiträge usw. vorzunehmen ist*). Wenn neben dem Schuldner auch dessen Ehefrau und Kinder arbeiten und besonderes Einkommen besitzen, so hat dieses bei der Errechnung des Abzuges keinen Einfluß. Denn diese Personen sind nicht verpflichtet, ihren Verdienst den Gläubigern ihres Mannes oder Vaters zur Befriedigung zur Verfügung zu stellen. Ebenso sind diejenigen Einkünfte des Schuldners nicht zu berücksichtigen, die ihm aus seinem etwaigen Privatvermögen zufließen.

Den Schutz des LBG genießt jedoch nicht jede Lohnforderung. Nach § 1 dieses Gesetzes ist vielmehr Voraussetzung, daß die Vergütung aus einem solchen Arbeits- oder Dienstverhältnis geschuldet wird, das die Erwerbstätigkeit des Schuldners vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt. Daraus geht hervor, daß die Vergütung für Nebenbeschäftigung oder gelegentliche Dienstleistungen jederzeit in voller Höhe gepfändet werden kann. Wenn zum Beispiel ein Arbeitsloser mit Kenntnis des Arbeitsamtes ein bis zwei Tage in der Woche, ohne ein Dienstverhältnis zu begründen, aushilfsweise arbeitet, so ist der gesamte Verdienst aus dieser Beschäftigung pfändbar. Dies ist auch der Fall, worauf besonders hingewiesen wird, wenn der Lohn am Fälligkeitstage nicht eingefordert wird, vielleicht in der Absicht, ihn bei dem Arbeitgeber zu sparen. Das am Tage der Fälligkeit nicht eingeforderte Lohn und Gehalt verliert den Charakter einer Lohnforderung im Sinne des Gesetzes und genießt nicht mehr den Pfändungsschutz. Anders liegen die Dinge freilich, wenn der Lohn zwar rechtzeitig eingefordert worden ist, aber von dem Arbeitgeber aus wirtschaftlichen Schwierigkeiten nicht ausgezahlt werden konnte. In diesem Falle bleibt der Pfändungsschutz bestehen und bleibt dem Arbeitnehmer auch bei einem etwaigen Konkurse gewahrt, in dem die Lohnforderung bekanntlich eine bevorrechtigte Stellung einnimmt.

Den vollen Pfändungsschutz genießt der Arbeitnehmer auch in der Zeit der Kurzarbeit. Denn hier besteht ja das Arbeits- oder Angestelltenverhältnis, das die Er-

*) Arbeiterrecht im Betrieb 1929, Seite 137, Arbeitsrechts-Praxis 1929, Seite 216.

werbstätigkeit des Arbeitnehmers hauptsächlich, wenn auch nur beschränkt, in Anspruch nimmt, fort.

Wie kommt es aber nun, wird man einwenden, daß trotz der ausgeführten Bestimmungen des LBG eine Pfändung von solchen Arbeitseinkommen erfolgen kann, die unter 45 RM betragen. Diese Frage ist berechtigt. Das LBG wäre kein Gesetz, wenn es keine Ausnahmen enthielte. Die Bestimmungen finden insbesondere keine Anwendung auf die Pfändung des Gehaltes der öffentlichen Beamten und auf die Beitreibung des Unterhalts der unehelichen Kinder, der ehelichen Kinder, Verwandten, Ehegatten und früheren Ehegatten. Bei der Zwangsvollstreckung wegen der Alimente unehelicher Kinder ist der Lohn des Schuldners insoweit pfändbar, als ihn dieser nicht zur Bestreitung seines notdürftigen Unterhaltes und zu Erfüllung der ihm obliegenden gesetzlichen Unterhaltspflichten bedarf. Der Betrag, der dem Schuldner hiernach zu belassen ist, ist nicht hoch und soll eben nur zur Bestreitung des notdürftigen Unterhalts ausreichen. Dem unehelichen Kindesvater kann daher nur geraten werden, seinen Unterhaltspflichten pünktlich nachzukommen. Noch einschneidender sind die Verhältnisse, wenn es sich um den Unterhalt der ehelichen Kinder, der Ehefrau und Verwandten handelt. In diesem Falle kann dem Schuldner, wenn er den Unterhalt nicht zahlt, zu dessen Entrichtung er rechtskräftig verurteilt worden ist, wegen des Rückstandes der gesamte Verdienst beschlagnahmt werden (Kahlpfändung). Diese Bestimmung mag fast unmenschlich erscheinen, sie ist es aber in Wirklichkeit nicht. Denn das Gericht hat bereits bei Fällung des Urteils zu prüfen gehabt, in welcher Höhe dem Schuldner die Zahlung von Unterhalt zuzumuten ist. Erst wenn der Unterhalt, den das Gericht festgesetzt hat, nicht gezahlt wird, kann die Pfändung in dem bezeichneten Umfange erfolgen. Ändern sich die Verhältnisse des Schuldners nach der Verurteilung zu seinen Ungunsten, so muß er auf Abänderung des Urteils klagen. Die Rechtsprechung ist auch über die Frage der sogenannten Kahlpfändung nicht ganz einheitlich. Das Landgericht Nürnberg — Beschw. Reg. 197/30 — hat erst vor kurzer Zeit dahin entschieden, daß dem Schuldner auch bei ehelichen Unterhaltsforderungen das Notwendigste zur Bestreitung seines Unterhalts und zur Erhaltung seiner Arbeitskraft belassen werden müsse, wenn feststeht, daß das Einkommen, dessen Pfändung beantragt ist, das einzige Vermögen ist, mit dem der Schuldner seinen Unterhalt zu bestreiten in der Lage ist. Diese Entscheidung steht allerdings allein da und im Widerspruch zu den gesetzlichen Bestimmungen; es wird daher kaum zu erwarten sein, daß sich die Obergerichte ihr anschließen werden. Man wird vielmehr an dem bisherigen Rechtszustande festhalten müssen. Wenn das LBG auf die Pfändung des Beamtengehalts keine Anwendung findet, so ist für die Beamten nicht etwa eine Ausnahmestellung geschaffen. Die Bestimmungen hierüber sind nur an anderer Stelle, und zwar in der ZPO, geregelt, im übrigen gelten für die Pfändung der Beamtenbezüge die allgemeinen Vorschriften, jedoch mit der Maßgabe, daß diese ohne Rücksicht auf die Verhältnisse des Schuldners nur in Höhe eines Drittels pfändbar sind.

Der Pfändungsschutz, den das LBG gewährt, kann nicht beschnitten oder gar ausgeschlossen werden, auch dann nicht, wenn der Arbeitnehmer damit einverstanden ist. Ebenso verbietet das Gesetz ausdrücklich die Abtretung oder Verpfändung des Lohnes und Gehaltes, soweit es der Pfändung unterliegt. Die Tendenz des Gesetzes geht eben dahin, dem Arbeitnehmer den Teil seiner Bezüge zu erhalten, den er mindestens zur Bestreitung des Lebensunterhaltes für sich und seine Familie benötigt. Die Unterstützung, die der Arbeitnehmer während seiner Erwerbslosigkeit oder Krankheit aus der Arbeitslosen- oder Krankenversicherung bezieht, ist in voller Höhe unpfändbar. Wie wird nun die Lohnpfändung ins Werk gesetzt und in welcher Weise geht sie vor sich? Über diese formelle Seite ist folgendes zu sagen:

Die Pfändung des Lohnes und Gehaltes, wie überhaupt aller Forderungen, erfolgt nicht durch den Gerichtsvollzieher, sondern nur durch das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht, in dessen Bezirk der Schuldner wohnhaft ist. Das Gericht erläßt auf Antrag des Gläubigers den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß, in dem die Pfändung der Lohn- oder Gehaltsforderung ausgesprochen und dem Drittschuldner aufgegeben wird, an den Schuldner, soweit gepfändet ist, nicht mehr zu zahlen, und der das Gebot an den Schuldner erhält, sich der gepfändeten Forderung zu enthalten. Mit der Zustellung des Beschlusses an den Drittschuldner, das ist bei der Lohn- oder Gehaltspfändung der Arbeitgeber, gilt die Pfändung als bewirkt. Der Arbeitgeber ist dem Gläubiger für die Erfüllung der von ihm durch die Pfändung erlangten Rechte haftbar. Der Antrag auf Erlaß des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses kann bei dem Gericht schriftlich oder zu Protokoll angebracht werden. Erforderlich dazu ist ein zur Zwangsvollstreckung geeigneter Schuldtitel (Urteil, vollstreckbarer Zahlungsbefehl usw.). Eine Lohn- oder Gehaltspfändung kann also erst dann vor sich gehen, wenn gegen den Schuldner ein Urteil ergangen ist. Nicht notwendig ist, daß vor der Lohn- und Gehaltspfändung die Mobiliarpfändung versucht werden muß. Wenn der Schuldner glaubt, daß die Pfändung nicht den gesetzlichen Erfordernissen entspricht, insbesondere, daß ihm von seinen Bezügen mehr als gesetzlich zulässig gepfändet worden ist, so steht ihm gegen den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß die „Erinnerung“ oder „Beschwerde“ zu. Betreffen jedoch die Einwendungen des Schuldners den Anspruch selbst, so muß er den Weg der sogenannten Vollstreckungsgegenklage beschreiten.

## Die vom Arbeitgeber zu tragenden Kosten der Betriebsvertretung

**O. Fischer**

Nach § 35 des Betriebsrätegesetzes verwalten die Mitglieder der gesetzlichen Betriebsvertretung ihr Amt unentgeltlich und als Ehrenamt. Eine Minderung des Lohnes darf nicht eintreten. Der Arbeitgeber hat die Kosten der Betriebsvertretung zu tragen und dafür zu sorgen, daß eine Benachteiligung der von der Arbeitnehmerschaft gewählten Betriebsvertretung nicht erfolgt, und gerade durch die völlige Einkommenssicherung wird die völlige Unabhängigkeit und Unparteilichkeit am besten gewährleistet. Eine Minderung der Entlohnung oder Gehaltszahlung darf bei notwendiger Versäumnis von Arbeitszeit nicht erfolgen. Wann notwendige Versäumnis von Arbeitszeit vorliegt, läßt sich nur für den Einzelfall entscheiden. Allgemeine Richtlinien lassen sich nicht aufstellen. In der Entscheidung RAG 120/27 Bensh. Samml. Bd. 2 S. 250 wird die Frage auf die „Notwendigkeit“ abgestellt. Auf die Begründung dieser Entscheidung wird hierbei verwiesen. Die Mitglieder der gesetzlichen Betriebsvertretung haben also zu prüfen, ob ihre Tätigkeit, die sie während der Arbeitszeit ausüben und einen Lohnausfall mit sich bringt, notwendig ist, denn nur solche Kosten sind vom Arbeitgeber zu tragen. Es ist jedoch anzunehmen, daß nach der jahrelangen Praxis über diese Kosten, die sich aus § 35 des Betriebsrätegesetzes ergeben, allzuviel Streit nicht mehr entsteht.

Ganz anders liegt es mit der Bezahlung der Geschäftsführungskosten, die sich aus § 36 des Betriebsrätegesetzes ergeben. Hier heißt es: „Die durch die Geschäftsführung entstehenden notwendigen Kosten

einschließlich etwaiger Aufwandsentschädigung trägt der Arbeitgeber usw...." Sobald Mitglieder der Betriebsvertretung den Versuch unternehmen, Kosten dieser Art zu verrechnen, stoßen sie fast regelmäßig auf Widerstand bei ihren Arbeitgebern, denn die Arbeitgeber bzw. ihre Beauftragten wachen mit Argusaugen, daß die Mitglieder der gesetzlichen Betriebsvertretung nicht zu viel Unkosten verursachen, besonders wenn es sich um Unkosten handelt, die außerhalb der Arbeitszeit und ebenso außerhalb des Betriebes liegen. Daß der Arbeitgeber im Falle einer Einspruchsklage nach § 86 BRG, die durch die Arbeiterschaft, vertreten durch den Arbeiterrat, angestrengt wird, die eventuell sich aus der zweiten Instanz ergebenden Anwaltskosten, selbst in dem Falle, wo er ein obsiegendes Urteil erreicht hat, zu tragen hat ,will er nicht anerkennen.

Nachstehender Streitfall illustriert wieder einmal, mit welcher Hartnäckigkeit sich der Arbeitgeber zur Wehr setzt, wenn er Geschäftsführungskosten zahlen soll.

Am 15. April 1930 war einem Arbeitnehmer, der bereits zehn Jahre im Betrieb beschäftigt war, gekündigt worden. Er erhob form- und fristgemäß beim Gruppenrat Einspruch. Der Gruppenrat gab diesem Einspruch statt und trat mit dem Unternehmer in Verhandlung zwecks Weiterbeschäftigung. Bei dieser Gelegenheit einigte man sich darauf, daß der gekündigte Arbeitnehmer noch seinen Akkord fertigmachen solle. Am 30. April 1930 erfolgte erneut die Kündigung. Der Gekündigte erklärte am gleichen Tage, daß er gegen seine Entlassung Einspruch erheben werde. Der Vorsitzende des Gruppenrats erklärte unverständlicherweise, daß er diesen Einspruch schriftlich erheben soll, was der Gekündigte auch tat. Dieser Einspruch traf am 5. Mai 1930 noch rechtzeitig ein, der Arbeiterrat gab dem Einspruch erneut statt und verhandelte nunmehr am 8. Mai 1930 mit dem Unternehmer über die Weiterbeschäftigung. Da eine Einigung nicht zustande kam, wurde Klage beim Arbeitsgericht eingereicht.

Es enstand jetzt der Streit um die Berechnung der Fristen. Es soll an dieser Stelle die Frage der Fristenberechnung nicht behandelt werden; es wird verwiesen auf die Auslassung von Flatow in seinem Kommentar zum Betriebsrätegesetz zu dieser Frage sowie Darlegungen des Dr. G. Jacobi in Nr. 1 unserer Betriebsräte-Zeitschrift für 1931, S. 19, sowie auf die Darlegungen von Dr. Aschaffenburg in der Zeitschrift „Das Arbeitsgericht" Nr. 11 vom 1. November 1930. Darüber hinaus illustriert der hier angeführte Fall selbst die Frage am allerbesten. Die Arbeiterschaft, vertreten durch den Gruppenratsvorsitzenden, reichte nunmehr Klage beim Arbeitsgericht ein. Es entstand der Kampf um die richtige Anwendung der Formen und Fristen. Der Gegner behauptete, daß die Klage verspätet eingereicht sei, weil die Kündigung bereits am 15. April 1930 ausgesprochen wäre. Wenn auch der Kläger ordnungsgemäß den Einspruch beim Gruppenrat erhoben habe, so habe aber der Gruppenrat die Fristen zwecks Einreichung einer Klage verstreichen lassen. Das Arbeitsgericht machte sich diese Begründung der Beklagten nicht zu eigen, sondern erklärte, daß, nachdem die Firma erneut mit dem Arbeiterrat verhandelt habe, es den 30. April 1930 als Kündigungstag ansehe. Da aber der Kläger am gleichen Tage (30. April) Einspruch erhoben habe, hätte der Arbeiterrat spätestens bis zum 7. Mai 1930 mit dem Arbeitgeber wegen der Weiterbeschäftigung in Verhandlung treten müssen. Da diese Verhandlung erst am 8. Mai 1930 stattgefunden habe, sei die Frist überholt und die Klage müsse abgewiesen werden. Mit dieser Entscheidung gab sich die Klägerin nicht zufrieden und ließ durch einen Rechtsanwalt beim Landesarbeitsgericht Berufung einlegen. Das Landesarbeitsgericht hob das Urteil der ersten Instanz insofern auf, weil nach seiner Auffassung nicht der 30. April 1930 als Kündigungstag in Frage käme, sondern der 15. April 1930. Darüber hinaus wies es die Berufung zurück mit der Begründung, daß die Fristen überzogen sind. Es entstand nunmehr die Frage, wer die Anwaltskosten der zweiten Instanz zu tragen hat, denn der Arbeitgeber hatte ja seinen Prozeß am Arbeitsgericht (erste Instanz) und Landesarbeitsgericht (zweite Instanz) gewonnen.

Die Klägerin, gestützt auf § 36 des Betriebsrätegesetzes, forderte nunmehr die entstandenen Rechtsanwaltskosten als Geschäftsführungskosten von der Beklagten zurück. Die beklagte Firma weigerte sich jedoch, diese Kosten zu zahlen. Es wurde beim Arbeitsgericht beantragt, einen Beschluß herbeizuführen, aus dem zu erkennen war, daß die Beklagte verpflichtet sei, die entstandenen Rechtsanwaltskosten als notwendige Geschäftsführungskosten im Sinne des § 36 BRG zu tragen. Das Arbeitsgericht wies den Antrag der Betriebsvertretung mit der Begründung ab, daß die Klage leichtfertig geführt worden sei. Gegen diesen Beschluß wurde beim Landesarbeitsgericht Rechtsbeschwerde erhoben. Unterm 16. Januar 1931 entschied das Landesarbeitsgericht Dresden (1 Arb. R.B. 8/30 Nr. 1) wie folgt:

> „Es wird festgestellt, daß in dem Rechtsstreit der Arbeiterschaft gegen die Firma R. G. die vor dem Landesarbeitsgericht erwachsenen Rechtsanwaltskosten als notwendige Kosten im Sinne des § 36 BRG anzusehen und deshalb der Arbeiterschaft von der Firma zu erstatten sind."

Zur Begründung führt das Landesarbeitsgericht an: „Dem Arbeitsgericht kann darin nicht beigestimmt werden, daß die Berufung der Arbeiterschaft gegen das Urteil des Arbeitsgerichts im Rechtsstreit $\frac{\text{1 Arb. 675/30}}{\text{1 Arb. D 164/30}}$ völlig aussichtslos gewesen wäre und daß sich der Arbeiterrat hätte darüber klar sein müssen. Die Berechnung der Wochenfrist gemäß § 86 Satz 3 des Betriebsrätegesetzes ist, wie die Rechtsbeschwerdeführerin zutreffend darlegt, in der Wissenschaft und Rechtsprechung höchst umstritten. Es kann der Arbeiterschaft nicht verdacht werden, wenn sie sich in einer so streitigen und zweifelhaften Rechtsfrage mit der Entscheidung des Arbeitsgerichts nicht begnügen, sondern die der höheren Instanz anrufen wollte. Dies würde auch dann berechtigt gewesen sein, wenn das Landesarbeitsgericht Dresden, wie die Firma behauptet, die Frage schon einmal im Sinne wie das Arbeitsgericht entschieden haben sollte. Denn es kommt oft genug vor, daß die Gerichte an früher getroffenen Entscheidungen nicht festhalten. Hinzu käme noch, daß, wie in der Berufungsbegründung des Vorprozesses dargelegt ist, Zweifel über den Zeitpunkt der Einlegung des Einspruchs entstehen konnten. Daß die Arbeiterschaft ihre Darstellung in dieser Beziehung in dem zweiten Rechtszug des Vorprozesses gegenüber dem ersten Rechtszug geändert hat, steht dieser Möglichkeit der Berufungsbegründung nicht im Wege, da neue Tatsachen in der Berufungsinstanz vorgebracht werden können. Die Tatsache endlich, auf die das Landesarbeitsgericht die Zurückweisung der Berufung in dem Vorprozeß in erster Linie gestützt hat, daß nämlich das Arbeitsverhältnis am 30. April 1930 durch das Einverständnis der Vertragsparteien gelöst und nicht gekündigt worden sei, war in dem ersten Rechtszug noch gar nicht eingeführt worden. Überdies lag die Richtigkeit der Auslegung, die das Landesarbeitsgericht in dieser Beziehung den Willenserklärungen der Vertragsparteien gegeben hat, nicht ohne weiteres so klar zu-

tage, daß die Aussichtslosigkeit der Berufung aus diesem Gesichtspunkt der Arbeiterschaft ohne weiteres deutlich erkennbar sein mußte. Hiernach ist der Anspruch der Arbeiterschaft der Firma auf Erstattung der durch die Berufungseinlegung entstandenen Anwaltskosten begründet."

Wir sehen also, daß auch in kompliziert liegenden Fällen der Arbeitgeber zur Tragung der Kosten nicht immer bereit ist. Man kann ohne weiteres mit dem Reichsarbeitsgericht der gleichen Auffassung sein, daß bei Klagen, deren Aussichtslosigkeit von vornherein feststeht, ja deren Führung man als leichtsinnig bezeichnen kann, die Kosten vom Unternehmer nicht getragen werden brauchen, daß aber in Zweifelsfällen immerhin doch die Möglichkeit bestehen muß, einen Prozeß durchzuführen. Selbstverständlich können dabei häufig Fehler unterlaufen, die zu einem mit Kosten verbundenen Vorgehen Veranlassung geben oder wo später objektive Nachprüfung die Vermeidbarkeit erweist. Aber umgekehrt würde eine Ausschaltung des pflichtgemäßen Ermessens der Betriebsvertretung gerade bei der Möglichkeit später gegenteiliger Entscheidungen die Tätigkeit und Verantwortungsfreudigkeit in der Amtsausübung lahmlegen.

*

## Arbeitsgerichtliches Verfahren

**Die Zulassung eines Rechtsmittels wegen grundsätzlicher Bedeutung des Streitfalles kann nicht durch „Berichtigungsbeschluß" erfolgen, wenn das Gericht diese Zulassung tatsächlich nicht gewollt hat, sei es auch aus irrtümlichen Erwägungen.**

Urteil des **Reichsarbeitsgerichts** vom 21. Juni 1930 (RAG 7/30).

**Tatbestand:** Der Kläger ist Ende Juli 1929 fristlos entlassen worden. Er hat mit der Behauptung, zufolge besonderer Abmachung sei eine Kündigung nur zum 1. Juli 1930 zulässig gewesen, und ein Grund zur sofortigen Entlassung habe nicht vorgelegen, vor dem Arbeitsgericht Feststellung sowie Verurteilung des Beklagten verlangt. Das Arbeitsgericht hat dem Feststellungsantrag stattgegeben und der Zahlungsklage zum Teil entsprochen. Den Streitwert hat es auf 500 M festgesetzt. Jede der beiden Parteien hat Berufung eingelegt. Das Landesarbeitsgericht hat wiederum keinem der beiderseitigen Anträge ganz stattgegeben. Es hat in der Formel seines Urteils den Streitwert auf 4724 M festgesetzt und dazu in den Entscheidungsgründen gesagt, die Neufestsetzung erfolge, weil das Arbeitsgericht sich über die Höhe des Streitwerts offenbar geirrt habe; der nunmehr festgesetzte Betrag entspreche den Bezügen des Klägers für 11 Monate. Den Parteien ist demnächst ein vom 28. November 1929, dem Tag der Berufungsverhandlung und Verkündung des Berufungsurteils, datierter Beschluß des Landesarbeitsgerichts zugestellt worden folgenden Inhalts:

> „Die Formel des Urteils vom 28. November 1929 wird gemäß § 319 ZPO dahin berichtigt: gegen dieses Urteil wird die Revision zugelassen."

Der Beschluß ist von dem Vorsitzenden und den beiden Landesarbeitsrichtern unterschrieben. Beide Parteien haben Revision eingelegt. Das Reichsarbeitsgericht hat beide Revisionen als unzulässig verworfen.

**Entscheidungsgründe:** Da seit dem 15. Februar 1929 die Revisionssumme 6000 M beträgt, können die beiden vorliegenden Revisionen nur dann zulässig sein, wenn das Landesarbeitsgericht ihre Zulässigkeit im Wege des § 69 Abs. 3 ArbGG wirksam ausgesprochen hat. Das am 28. November 1929 verkündete Urteil enthält einen dahingehenden Ausspruch weder in seiner Formel noch in seinen Entscheidungsgründen. Es kommt also darauf an, ob der „Berichtigungsbeschluß" vom 28. November 1929 als solcher Ausspruch wirken konnte. Die Tatsache, daß die Zulassungserklärung sich nicht im Urteil selbst befindet, ist an sich unschädlich. Ist der Beschluß vom 28. November 1929 ein Berichtigungsbeschluß im Sinne des § 319 ZPO, so hatte er die Wirkung, daß die Sache so anzusehen ist, als ob das Urteil von Anfang an in der Fassung erlassen worden wäre, die ihm durch die Berichtigung nachträglich gegeben worden ist (RGB Bd. 29, S. 405, 406). Ist der Beschluß wirklich ein Berichtigungsbeschluß im Sinne des § 319 ZPO, so kann auch nicht in der Revisionsinstanz nachgeprüft werden, ob er zu Recht erlassen worden ist. Denn ein Beschluß im Sinne des § 319 ZPO kann nur nach Maßgabe dieses Paragraphen selbst angefochten werden (RGZ Bd. 122, S. 334); der vorliegende Beschluß wäre aber unanfechtbar, weil § 70 ArbGG abgesehen von dem hier nicht vorliegenden Fall des § 519 Abs. 2 ZPO eine Beschwerde gegen einen Beschluß des Landesarbeitsgerichts ausschließt. Das alles gilt aber eben nur von einem Beschluß, der wirklich ein Berichtigungsbeschluß im Sinne des § 319 ZPO ist.

Im gegenwärtigen Falle liegt aber die Sache wie folgt. Wie den Akten zu entnehmen ist, hat der Vorsitzende den beiden beteiligten Landesarbeitsrichtern zusammen mit dem von ihm der verkündeten Urteilsformel entsprechend abgefaßten und unterschriebenen Urteil den mit dem Tag der Urteilsverkündung versehenen und von ihm ebenfalls unterschriebenen Beschluß zusenden lassen. Die beiden Landesarbeitsrichter haben Urteil und Beschluß unterschrieben. Das Urteil ist dann zusammen mit dem angehängten Beschluß ausgefertigt und zugestellt worden. Unter dem 24. Dezember 1929 haben der Vorsitzende des Landesarbeitsgerichts und der in der Sitzung vom 28. November tätig gewesene Urkundsbeamte der Geschäftsstelle einen gemeinsam unterschriebenen „Beschluß" zu den Akten gebracht, daß das Protokoll über die Sitzung zum 28. November 1929 dahin berichtigt werde, daß nach Verkündung der Urteilsformel noch verkündet worden sei: „Eine Revisionsfähigkeit wird nicht ausgesprochen, weil der Streitgegenstand über 4000 M hinausgeht und die Revision ohnehin zulässig ist." Die beiden Landesarbeitsrichter haben sich sodann übereinstimmend mit einer Erklärung des Vorsitzenden zu den Akten dahin geäußert, das Gericht habe das Urteil wegen der Höhe des festgesetzten Streitwertes für ohnehin revisionsfähig gehalten und deshalb geglaubt, die Revisionsfähigkeit nicht besonders aussprechen zu müssen. Danach ist folgendes festzustellen: Das Landesarbeitsgericht hat den Wert des Streitgegenstandes, den das Arbeitsgericht auf 500 M festgesetzt hat, seinerseits auf den Betrag von 4724 M festgesetzt, den es als die Summe der Gebührnisse des Klägers auf die streitige Vertragszeit errechnet hatte, und den seiner Ansicht nach auch schon das Arbeitsgericht hätte festsetzen müssen. Das Landesarbeitsgericht hat sich bei der Beratung auch die Frage vorgelegt, ob der Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung habe, und hat diese Frage bejaht, war sich auch darüber einig, daß es von der Befugnis des § 69 Abs. 3 ArbGG, die Revision für zulässig zu erklären, Gebrauch machen müsse, falls die dafür aufgestellte Voraussetzung gegeben sei, daß nach dem Wert des Streitgegenstandes die Revision nicht stattfindet. Es hat aber diese Voraussetzung verneint und angenommen, daß der von ihm festgesetzte Wert des Streitgegenstandes die Revisionsgrenze übersteige und daß aus diesem Grunde die Revision gegen sein Urteil stattfinde. Es hat deshalb bewußt davon Abstand genommen, dem Urteil eine ihm nicht schon innewohnende Revisionsfähigkeit durch eigenen Machtspruch zu verleihen. Dann aber handelt es sich bei dem Beschluß vom 28. November 1929, obgleich er sich selbst als „Berichtigungsbeschluß im Sinne des § 319 ZPO" bezeichnet, tatsächlich nicht um eine Berichtigung im Sinne dieser Vorschrift, sondern um die Nachholung einer Versäumnis. Eine Berichtigung nach § 319 ZPO setzt eine in dem

Urteil vorgekommene offenbare Unrichtigkeit voraus, das heißt es muß aus dem Inhalt des Urteils offensichtlich sein, daß das, was im Urteil zum Ausdruck gebracht ist, im Widerspruch zu dem steht, was der Richter zum Ausdruck hat bringen wollen. Aus dem schriftlichen Urteil ist in keiner Weise zu erkennen, daß das Gericht von der ihm zustehenden Befugnis hat Gebrauch machen wollen, die von Hause aus nicht gegebene Revision von sich aus zu eröffnen. Was mündlich verkündet worden ist, bringt im Gegenteil gerade zum Ausdruck, daß das Gericht aus einem ganz bestimmten Grunde die Revisionsfähigkeit seinerseits nicht aussprechen wollte, nämlich deshalb nicht, weil es einen solchen Ausspruch für nicht notwendig, wenn nicht überhaupt für unzulässig hielt. Es mag trotz dem mündlich verkündeten, in dem schriftlichen Urteil aber nicht mitenthaltenen Satz die Ansicht des Gerichts erkennbar geworden sein, daß der Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung habe. Aber diese Meinungsäußerung ist noch nicht der Ausspruch, daß wegen solcher grundsätzlichen Bedeutung die sonst nicht zulässige Revision zugelassen werde. Jener Meinungsäußerung kann die Wirkung einer Revisionszulassung ebenfalls dann nicht zukommen, wenn zugleich ausdrücklich erklärt wird, das Landesarbeitsgericht nehme davon Abstand, die Revision zuzulassen. Daß die Unterlassung auf dem Irrtum beruhte, ein Handeln, nämlich der Ausspruch der Revisionsfähigkeit, sei nicht notwendig, ändert nichts daran, daß der Ausspruch, der allein die Revision eröffnen konnte, eben unterblieben ist.

Danach enthält der „Berichtungsbeschluß" nicht eine Klarstellung einer tatsächlich gefaßten, nur aus Versehen nicht richtig zum Ausdruck gekommenen Entscheidung, sondern die Nachholung eines mit vollem Bewußtsein unterlassenen Ausspruchs. Er ist also in Wahrheit kein Berichtigungsbeschluß im Sinne des § 319 ZPO, sondern nennt sich nur so und kann deshalb das Urteil nicht revisionsfähig machen.

*

**Die Anfechtungsklage gegen Schiedssprüche einer tariflichen Schiedsstelle gemäß § 100 des Arbeitsgerichtsgesetzes kann auch auf Verletzung zwingender Verfahrensvorschriften gestützt werden. Ein Arbeitgeberverband, der mit mehreren Gewerkschaften einen Tarifvertrag abgeschlossen hat, kann auf Feststellung des Inhalts einer normativen Bestimmung nur gegen alle tarifbeteiligten Gewerkschaften klagen.**

Das **Arbeitsgericht Berlin** hat mit Urteil vom 10. Oktober 1930 (1 A.C. 943/30) einen Schiedsspruch des Reichstarifamtes für das deutsche Bankgewerbe aus folgenden Gründen aufgehoben:

1. Es ist zwar richtig, daß für die an Stelle der Arbeitsgerichte entscheidenden Schiedsgerichte nur die Verfahrensvorschriften der §§ 91 bis 98 AGG bestehen. In § 94 AGG ist jedoch ausdrücklich bestimmt, daß das Verfahren vor dem Schiedsgericht sich nur insoweit nach dessen freiem Ermessen regelt, soweit der Schiedsvertrag oder die §§ 95 bis 100 nichts anderes bestimmen.

Der freien Verfahrensregelung vor den privaten Schiedsgerichten sind daher Grenzen durch § 100 Abs. 1 Ziffer 2 AGG gezogen. Die Regelung des Stattfindens der Aufhebungsklage nach dem AGG beruht einmal auf der Auslegung, daß der Schiedsspruch des Schiedsgerichts bei seiner Rechtswirkung nicht stärker sein kann als das rechtskräftige Urteil einer Arbeitsgerichtsbehörde. Zum andern ist nicht zu verkennen, daß das schiedsgerichtliche Verfahren für seine Entscheidungen nicht die Rechtssicherheit bietet wie das Verfahren der Arbeitsgerichtsbehörden. Wenn auch die Ersetzung der Arbeitsgerichtsbarkeit durch das schiedsgerichtliche Verfahren auf dem Willen der Schiedsvertragsparteien beruht, so kann doch nicht angenommen werden, daß durch das Schiedsgericht auch Entscheidungen unanfechtbar sollen getroffen werden können, die gegen zweifelsfrei zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen (Flatow-Joachim, Anmerkung 1 Absatz 3 zu § 100 AGG). Nun hat die Bestimmung des § 100 Abs. 1 Ziffer 2 AGG, wie Dersch-Volkmar dazu ausführt, revisionsähnlichen Charakter. Noch weiter geht Kaskel, der sagt, daß die Aufhebungsklage des § 100 AGG die Funktion einer Revision erhält, die nicht durch Schiedsvertrag ausgeschlossen werden kann, da sie im öffentlichen Interesse eine staatliche Kontrolle über die private Schiedsgerichtsbarkeit bildet (Kaskel, Arbeitsrecht 1928, S. 349). Hat aber die Aufhebungsklage des § 100 AGG, wie die herrschende Meinung annimmt, einen revisionsähnlichen Charakter, so muß auch ein Verstoß gegen die Verfahrensvorschriften, die zwingender Natur sind, bei der Aufhebungsklage berücksichtigt werden.

2. An dem Tarifvertrag sind auf Arbeitnehmerseite noch andere wirtschaftliche Vereinigungen der Arbeitnehmer, u. a. der Deutsche Bankbeamtenverband, der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband, beteiligt. Von diesen ist der Tarifvertrag gemeinschaftlich mit dem Beklagten abgeschlossen worden. Soweit daher die Auslegung von Normativbestimmungen dieses Tarifvertrages in Frage kommt, muß in Übereinstimmung mit der Entscheidung des Oberschiedsgerichts in der Weißhohlglasindustrie vom 13. Mai 1930 (Das Arbeitsgericht 1930, Seite 259), dessen überzeugender Begründung sich das Gericht vollinhaltlich anschließt, dabei die rechtliche Einheit der auf der einen Seite stehenden Verbände angenommen werden. Dies ergibt sich, wie diese Entscheidung zutreffend ausführt, „aus dem Zweck des Tarifvertrages, die Arbeitsbedingungen für die Tarifunterworfenen einheitlich zu regeln und dadurch dem Friedensgedanken zu dienen. Auch wirtschaftliche Erwägungen fordern diese Auslegung, da die Parteien das Arbeitsverhältnis für den ganzen Berufszweig regeln wollen. Es wäre damit unvereinbar, wenn die Möglichkeit bestände, daß der Tarifvertrag hinsichtlich seiner Normativbestimmungen einem Verband gegenüber anders als dem anderen Verband gegenüber behandelt würde. Wollte man in dieser Beziehung zu einer anderen Ansicht kommen, so würden die großen Errungenschaften des Tarifrechts, ihre Herbeiführung und Wahrung der Rechtseinheit sowie der Friede im Gewerbe nicht nur arg gefährdet, sondern überhaupt illusorisch gemacht werden. Demgegenüber vermag auch, wie gleichfalls in der erwähnten Entscheidung ausgeführt ist, die Einrichtung gemeinsamer Schiedsgerichte eine andere Entscheidung nicht, denn diese erscheint zufällig und nebensächlich gegenüber dem Grundgedanken einer einheitlichen Regelung des Arbeitsverhältnisses und der Aufrechterhaltung des Arbeitsfriedens. Zu einem wirtschaftlich sinnvollen Ergebnis kommt man nur, wenn man die Einheit der Vertragskontrahenten auf der einen Seite annimmt, und nur, soweit der Parteiwille das Gegenteil erkennen läßt, eine gesonderte Behandlung eintreten läßt. Daß die Arbeitnehmerorganisationen sich in dem vorliegenden Tarifvertrag eine dahingehende Selbständigkeit beim Abschluß vorbehalten haben, geht aber aus dem Tarifvertrag nicht hervor.

Infolgedessen erscheint eine notwendige Streitgenossenschaft im Sinne des Falles des § 62 ZPO zwischen dem Kläger und den übrigen auf Arbeitnehmerseite beteiligten Tarifverbänden als vorliegend. Daraus folgt, daß auch die Rechtsverfolgung seitens des Beklagten in dieser Sache nur gemeinschaftlich gegenüber den sämtlichen Kontrahenten auf Arbeitnehmerseite aus dem Tarifvertrag hätte erfolgen können. Dies ist nicht geschehen. Die Bestimmung des § 62 ZPO ist dadurch verletzt. Der Schiedsspruch verstößt infolgedessen gegen zwingende gesetzliche Vorschriften im Sinne von § 100 Abs. 2 AGG und mußte daher aufgehoben werden.

# Chronik der Wirtschaft

## Die Konjunktur im Januar

Die Wirtschaftslage hat sich im allgemeinen nur saisonmäßig verschlechtert. Die Zahl der Arbeitslosen ist zwar weiter gestiegen und nähert sich der 5-Millionen-Grenze, doch war der Zugang nicht mehr so hoch wie im Vormonat. Die Überwindung der politischen Vertrauenskrise hat durch die entschlossene Haltung der Mittelparteien im Reichstag weitere Fortschritte gemacht. Das zeigt sich vor allem in einer seit einigen Wochen anhaltenden Aufwärtsbewegung der Börsenkurse, die fast alle Wirtschaftszweige ergriffen hat (siehe Wirtschaftszahlen auf der letzten Seite). Materielle Besserungen sind allerdings noch nicht zu verzeichnen. Vor allem fehlt es an der notwendigen Entlastung des Geldmarktes, die eine der ersten Voraussetzungen zur Besserung ist.

Auch auf dem Weltmarkt haben die schwachen Anzeichen einer nahe bevorstehenden Überwindung der Krise keinen Bestand gehabt. In den Vereinigten Staaten ist die in den letzten Monaten des verflossenen Jahres etwas gestiegene Produktion wieder erneut gesunken. Selbst in Frankreich beobachtet man nervös die steigenden Arbeitslosenziffern, deren Höhe allerdings nicht mit dem Maß zu messen ist, an das wir uns gewöhnt haben. Die hoffnungsvollen Stimmen, die um die Jahreswende mit viel gutem Willen und einem künstlich gesteigerten Optimismus eine baldige Wendung zum Besseren verhießen, sind rasch verstummt. An Vorschlägen, Studienkommissionen zur Untersuchung und Kriegsplänen zur Bekämpfung der Krise läßt man es nicht fehlen: gesetzliche Zinsbeschränkung, Arbeitsbeschaffung in großem Ausmaße, Ausweisung der ausländischen Arbeiter, Zwang auf die Preisbildung. Neuerdings erteilt Maynard Keynes, der englische Wirtschaftstheoretiker, den Rat, weniger Geld zu sparen und mehr auszugeben, denn: „jede 5 Schilling, die Sie weniger ausgeben, machen einen Mann für einen Tag arbeitslos".

An allen diesen Vorschlägen interessiert nur die Absicht, alles zu versuchen, dem tödlichen Kreislauf der kapitalistischen Krise zu entrinnen, sowie die Tatsache, daß diese Tendenz immer weitere Kreise auch des Bürgertums erfaßt. Praktisch sind sie entweder undurchführbar, da das notwendige Kapital nicht zu beschaffen ist, oder sie stehen so sehr im Widerspruch zur herrschenden Wirtschaftsordnung, daß ihrer Verwirklichung größte willensmäßige Widerstände im Wege stehen. Die Preissenkung, das einzige Mittel zur organischen Lösung der Konjunkturkrise, bedeutet Kampf dem Monopolkapitalismus. Diese Erkenntnis ist die Voraussetzung zur Überwindung der Krise. Solange sie fehlt, bleibt der tödliche Ring geschlossen.

Eisenschaffende Industrie. Die Erzeugung von Roheisen stand im Januar etwa auf der Höhe des Vormonats. Auch in der Walzwerksproduktion war im ganzen keine Steigerung zu verzeichnen; dagegen war im einzelnen die Besetzung mit Halbzeug und Stabeisen besser. Besonders in der zweiten Hälfte des Monats machte sich diese Besserung bemerkbar, zweifellos als eine Folge der Eisenpreissenkung, die um die Mitte des Monats mit rückwirkender Kraft vom 1. Januar 1931 an beschlossen wurde. Von einer konjunkturellen Besserung kann allerdings nicht die Rede sein, sondern es handelt sich wohl lediglich um die nachträgliche Eindeckung des in den letzten Wochen in Erwartung der Preissenkung stark zurückgehaltenen Bedarfs. Darüber hinaus ist eine Entspannung der Lage nicht eingetreten. In Verbraucherkreisen hatte man, gestützt auf die Zusage einer „radikalen Preissenkung" von maßgebender Seite, eine stärkere Senkung erwartet. Diese Erwartung erschien auch berechtigt im Hinblick auf die Spanne zwischen Weltmarkt- und Verbandspreis, die auch nach dieser Senkung noch so erheblich bleibt, daß die Einfuhr aus den Nachbarstaaten lohnend ist. Zudem zeigt der Preis fob Antwerpen (frei an Bord Hafen Antwerpen), der als Weltmarktpreis gilt, weiter eine sinkende Tendenz.

Maschinenindustrie. Die Berichte der Verbände und Körperschaften der einzelnen Wirtschaftszweige müssen mit kritischem Blick gelesen werden. Hinter einem übertrieben zur Schau gestellten Pessimismus verbergen sich oft nur bestimmte wirtschaftspolitische Absichten oder sozialpolitische Tendenzen. Die Maschinenindustrie hat im vergangenen Jahr Stein und Bein geklagt über die „unbefriedigende" Ausfuhr. Jetzt am Jahresschluß aber ergibt sich, daß die Ausfuhr in Maschinen gegenüber dem Vorjahr nicht nur gehalten wurde, sondern noch zugenommen hat.

| Ausfuhr im Jahre | 1929 | 1930 |
|---|---|---|
| | (1000 RM) | |
| Textilmaschinen . . . . . . | 253 277 | 173 174 |
| Dampflokomotiven, Tender . . | 25 315 | 58 128 |
| Werkzeugmaschinen . . . . | 210 133 | 226 611 |
| Landwirtschaftliche Maschinen | 46 652 | 39 456 |
| Sonstige Maschinen (außer elektrisch) . . . . . . . | 616 621 | 665 898 |
| Elektrische Maschinen (einschließlich Teile) . . . . | 97 751 | 107 608 |
| | 1 249 749 | 1 270 875 |

Besonders gut hat sich die Ausfuhr in Werkzeugmaschinen entwickelt.

Gesamt -Werkzeugmaschinen -Ausfuhr:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1913 | . . . 902 792 dz | Wert | 98 272 000 RM |
| 1925 | . . . 581 552 dz | Wert | 95 781 000 RM |
| 1926 | . . . 727 747 dz | Wert | 109 821 000 RM |
| 1927 | . . . 768 776 dz | Wert | 135 713 000 RM |
| 1928 | . . . 881 590 dz | Wert | 164 495 000 RM |
| 1929 | . . . 1 065 465 dz | Wert | 210 133 000 RM |
| 1930 | . . . 1 297 955 dz | Wert | 226 611 000 RM |

Während die Ausfuhr nach den Ländern, die von der Weltkrise mitbetroffen sind, in fast allen Ländern zurückgegangen ist — mit Ausnahme von Großbritannien — konnte die Ausfuhr nach Rußland, Frankreich und Japan verdoppelt werden. Darauf ist in erster Linie die Steigerung, die auch im Krisenjahr 1930 noch angehalten hat, zurückzuführen. Auch gegenwärtig wird die Nachfrage im Ausland nach deutschen Spezialmaschinen als „nicht unbefriedigend" bezeichnet. Eine saisonmäßige Besserung ist im Absatz von landwirtschaftlichen Maschinen eingetreten; in Baumaschinen scheint sie sich zu verzögern.

Stahlwarenindustrie. Die durch das Weihnachtsgeschäft veranlaßte geringfügige Belebung ist wieder abgeebbt. Die Zahl der Betriebe, die nur an drei Tagen in der Woche arbeiten, nimmt ständig zu. Eine Ausnahme macht immer noch die Rasierklingenindustrie, obwohl auch hier ein Rückschlag nach dem Weihnachtsgeschäft eingetreten ist. Bemerkenswert ist eine fortschreitende Verschiebung der Kauflust von Qualitätserzeugnissen auf billige Massenware. Man geht nicht fehl, wenn man darin die Annahme bestätigt findet, daß ein Bedarf vorhanden ist, der jedoch durch die sinkende Kaufkraft auf die billigeren Produkte hingelenkt wird und dadurch volkswirtschaftlich an Wert verliert und keine konjunkturellen Anregungen bietet. Gerade in der Stahlwarenindustrie, die auf Massenkonsum angewiesen und daher an der Erhaltung der Massenkaufkraft interessiert ist, könnte eine Preissenkung außerordentlich anregend wirken. Abgesehen von diesen

volkswirtschaftlichen Momenten bietet die Eisenpreissenkung und die ab 1. Februar eingetretene Herabsetzung der Fabrik- und Heimarbeiterlöhne auch vom Gesichtspunkte der Rentabilität aus die Möglichkeit, die Preise radikal zu senken. (Die vom Verein Solinger Stahlwarenfabrikanten vorgeschlagene Ermäßigung von 3 bis 5 vH kann nicht als ausreichend angesehen werden; sie erreicht im Einzelfall nicht einmal das durch die Lohn- und Eisenpreissenkung gebotene Maß.) Das darf um so mehr erwartet werden, als von Unternehmerseite immer wieder — bei anderen Gelegenheiten — auf die außerordentliche Höhe des Lohnanteils hingewiesen wurde. Auch zur Stabilisierung der Ausfuhr, auf die die deutsche Eisenwarenindustrie angewiesen ist, würde eine Preissenkung erheblich beitragen können. Im letzten Jahre hat sich die Ausfuhr nicht auf der Höhe des Vorjahres halten können.

Die deutsche Kleineisenwaren-Ausfuhr: (in 100 kg):

| Artikel | 1928 | 1929 | 1930 |
|---|---|---|---|
| Werkzeuge aller Art . . | 353 793 | 366 110 | 284 693 |
| Schlösser und Beschläge . | 329 946 | 343 339 | 286 316 |
| Schrauben, Nieten, Nägel | 1 211 096 | 1 271 331 | 1 122 567 |
| Haushaltgeräte . . . . | 383 843 | 417 333 | 364 251 |
| Landwirtsch. Kleingeräte | 168 962 | 183 768 | 133 384 |
| Nadeln aller Art . . . | 39 157 | 48 750 | 34 812 |
| Sonstige (Solinger usw.) Waren . . . . . | 176 641 | 184 234 | 157 451 |
| | 2 663 438 | 2 814 865 | 2 383 514 |

Automobilindustrie. Die Automobilausstellung in Berlin machte sich in den letzten Wochen durch eine zunehmende Zurückhaltung des kaufenden Publikums bemerkbar. Der Absatz ist in den letzten Monaten stark zurückgegangen. Die Zahl der als „fabrikneu" zugelassenen Wagen betrug im

| | | |
|---|---|---|
| Oktober | 1930 . . | 5083 Wagen |
| November | 1930 . . | 3606 Wagen |
| Dezember | 1930 . . | 2668 Wagen |

Auf dem Motorradmarkt ist vollständige Stille eingetreten. Unter diesen Umständen werden die Handelsunkosten, die in der Autobranche sehr hoch sind, als außerordentlich drückend empfunden. Besonders stark wird der Handel durch die in Zahlung zu nehmenden Altwagen, die kaum wieder verkäuflich sind, belastet. Durch Preissicherungen und Ansammlung eines Fonds, der die planmäßige Verschrottung von verkehrsunsicheren und unwirtschaftlichen Altwagen ermöglichen soll, will man dem Übel steuern. Einen ungefähren Begriff von der Bedeutung dieser Frage gibt die Mitteilung, daß im vergangenen Jahr neben 88 000 neuen Wagen 188 000 gebrauchte „neu in den Verkehr gestellt" wurden. Die Finanzierung des Verschrottungsfonds soll je zur Hälfte durch Fabrikanten und Händler erfolgen. Die Übersetzung des Handels ist in den letzten Jahren stark zurückgegangen, wie aus folgenden Zahlen hervorgeht:

| | Händlerinsolvenzen | Betriebseinstellungen |
|---|---|---|
| 1928 . . . . . | 27 | 113 |
| 1929 . . . . . | 74 | 210 |
| 1930 . . . . . | 55 | 157 |

Die Zahlen beziehen sich nur auf den organisierten Handel; man darf annehmen, daß im nichtorganisierten Handel der Schrumpfungsprozeß noch stärker war. Von der Ausstellung wird eine starke Anregung des kaufenden Publikums erwartet.

Feinmechanik. Die Ausfuhr an Schreibmaschinen hat sich zu einer guten und stabilen Stütze des deutschen Marktes entwickelt. Läßt man das Rekordjahr 1929 außer Betracht, so hat die Steigerung der Ausfuhr sowohl der Menge wie dem Wert nach auch im Krisenjahr 1930 noch angehalten.

| Jahr | Stück | Wert in RM | Durchschnittsstückpreis in RM |
|---|---|---|---|
| 1924 | 61 432 | 9 904 000 | 162 |
| 1925 | 65 095 | 10 304 000 | 158 |
| 1926 | 70 767 | 9 700 000 | 137 |
| 1927 | 56 118 | 10 443 000 | 186 |
| 1928 | 77 351 | 14 530 000 | 188 |
| 1929 | 95 503 | 19 588 000 | 205 |
| 1930 | 80 859 | 17 067 000 | 211 |

Der — nur relative — Rückgang im Jahre 1930 gegenüber dem Vorjahre erklärt sich durch den Ausfall des türkischen Marktes infolge der durch Gesetz erzwungenen Umstellung auf die lateinischen Schriftzeichen. Ohne diesen Umstand wäre, da der türkische Bedarf etwa 7000 Maschinen beträgt, fast die Rekordziffer des Jahres 1929 erreicht worden.

Die Einfuhr ist demgegenüber stark zurückgegangen, und zwar von 25 004 Stück (Wert = 6 550 000 RM) auf 9580 Stück (Wert = 3 601 000 RM). Der Löwenanteil der Einfuhr, nämlich 7992 Stück, fällt auf die Vereinigten Staaten

*

## Fusionen und Interessengemeinschaften

Preag-Beteiligung an den Berliner Versorgungsbetrieben. Zwischen der Preag, dem preußischen Elektrizitätskonzern und der Stadt Berlin finden Verhandlungen über die Beteiligung der Preag an den Berliner Gas- und Elektrizitätswerken statt. Die Stadt Berlin begeht damit einen Weg, den schon andere Gemeinden vorher beschritten haben.

Die Kommunen konnten der ungeheuren Belastung durch die Wirtschaftskrise wegen der Anleihesabotage durch Schacht und Genossen nicht durch Aufnahme von langfristigen Anleihen vorbeugen, und die Gefahr, daß dringende Verpflichtungen durch Abtretung von Gas- und Elektrizitätswerken erfüllt werden müssen, wird für immer mehr Gemeinden akut. Im Westen verhandeln die Städte Düsseldorf und Mülheim/Ruhr mit dem RWE, um durch deren Beteiligung Mittel zu erhalten, und in Wuppertal treten die bürgerlichen Stadtverordnetenfraktionen für die Abstoßung der Versorgungsbetriebe an einen großen Konzern ein. Die Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen wurden bereits im vorigen Jahre, als sie zur Ablösung ihrer kurzfristigen Schuld eine Anleihe aufnehmen und ihr eigenes Kapital erhöhen mußten, zu einem gemischtwirtschaftlichen Unternehmen. Wie bei den anderen Gemeinden, ist es bei Berlin auch die finanzielle Not, die zu einer Beteiligung fremden Kapitals an den bisher rein kommunalen Betrieben zwingt. Berlin will jedoch die Besitzverwaltung durch die öffentliche Hand wahren, indem es Anteile seiner Unternehmungen an den preußischen Staatskonzern abgibt und die Elektrowerke des Reiches zu beteiligen sucht.

Die schwebenden Schulden der Stadt Berlin in Höhe von 600 Millionen RM sind zum größten Teil in den nächsten Monaten fällig. Durch Aktienabgabe und Aufnahme von Anleihen bei den beiden Konzernen sollen an 400 Millionen RM aufgebracht werden. Sowohl die Berliner Gaswerke wie die Elektrizitätswerke sollen von Betriebs- in Besitzaktiengesellschaften umgewandelt werden und ein Aktienkapital erhalten, das dem tatsächlichen Wert der Gesellschaften entspricht. Das Kapital, dessen Höhe noch nicht genau feststeht, wird voraussichtlich mindestens zur Hälfte bei der Stadt Berlin bleiben. An Entschädigungen für die seitens der Konzerne übernommenen Aktien werden 120 bis 150 Millionen RM hereinkommen, und durch Schuldverschreibun-

gen auf die Werke sollen etwa 250 Millionen aufgebracht werden. Die Preag trifft bereits Vorbereitungen, um den Kapitalbedarf befriedigen zu können. Das eigene Kapital des Konzerns wird zu diesem Zweck von 125 Millionen auf 155 Millionen RM erhöht. Ferner soll die Schweizer Tochtergesellschaft der Preag, die Continentale Elektrizitäts-Union, zur Beschaffung der erforderlichen Mittel mit herangezogen werden. Dieses Unternehmen wird als Holdinggesellschaft 40 Millionen Schweizer Franken durch Ausgabe bisher einbehaltener Aktien und Erhöhung ihres Kapitals von 20 auf 50 Millionen Franken bereitstellen, wobei die Besitzverhältnisse nicht geändert werden sollen, so daß die Preag nach wie vor die Mehrheit des Aktienkapitals hat und damit eine Brücke zu dem internationalen Kapitalmarkt besetzt hält. Da das Kapital für den Erwerb der Berliner Beteiligungen nicht im Inland zu haben sein wird, wird die Elektrizitäts-Union bei der Begebung von Auslandsanleihen bald die Vermittlerin sein können.

Die Stadt Berlin hat sich nur schwer entschlossen, einen Teil des Besitzes ihrer Gas- und Elektrizitätsversorgungsbetriebe, die im Jahre 1929 46,8 Millionen RM Überschuß hatten, aus der Hand zu geben. Unter dem Druck der Wirtschaftskrise, die die monatlichen Wohlfahrtsausgaben auf 30 Millionen RM gesteigert hat, blieb aber kein anderer Ausweg. Es ist nun bei der Neugestaltung dafür zu sorgen, daß der Einfluß der öffentlichen Hand erhalten bleibt.

Schwereisenindustrie. Bei dem größten Unternehmen der Schwerindustrie im Osten, der Vereinigten Oberschlesischen Hüttenwerke AG, Gleiwitz, haben sich die Besitzverhältnisse durch den Rücktritt der Mitteldeutschen Stahlwerke AG, die sich das Aktienkapital der schlesischen Gesellschaft bisher mit der Oberschlesischen Eisenbahnbedarfs AG teilte, geändert. Die von den Mitteldeutschen Stahlwerken abgetretenen Aktien werden von der Eisenbahnbedarfs AG übernommen, so daß diese die alleinige Besitzerin des Aktienkapitals von 30 Millionen RM wird. Die Vereinigten Oberschlesischen Hüttenwerke faßten die nach der Gebietsabtretung an Polen bei Deutschland verbliebenen schwerindustriellen Werke der Eisenbahnbedarfs AG, die Donnersmarckhütte und einen Teil der Anlagen der Linke-Hofmann-Lauchhammer AG zusammen. Das hierbei auf Linke-Hofmann entfallende Aktienpaket ging bei der Gründung der Mitteldeutschen Stahlwerke auf diese über. Nach dem Erwerb der Aktien wird die Eisenbahnbedarfs AG in Oberschlesien die beherrschende Stellung einnehmen. Sie verfügt als reine Holdinggesellschaft nicht über eigene Anlagen, ihr höchster Aktivposten sind die Beteiligungen, die nach dem Stand vom September 1929 mit 30,9 Millionen RM das 27,8 Millionen RM betragende Aktienkapital übertreffen. Außer dem Besitz der Vereinigten Oberschlesischen Hüttenwerke sind u. a. Beteiligungen bei der Gewerkschaft Castellengo - Abwehr, Gleiwitz und der Deutschen Eisenhandel AG, Berlin, sowie Anteile bei polnischen Gesellschaften, in die der jetzt auf polnischem Gebiet liegende frühere Besitz der Eisenbahnbedarfs AG eingebracht wurde, zu verzeichnen. Der Erwerb der 15 Millionen RM Aktien von den Mitteldeutschen Stahlwerken wird keine besondere Mühe machen, da hierfür nur 6 Millionen RM zu zahlen sind und der Kaufpreis sich auf fünf Jahre verteilt. Nach dieser Aktienübertragung wäre eine Fusion zwischen den Vereinigten Oberschlesischen Hüttenwerken und der Eisenbahnbedarfs AG das Gegebene, denn die getrennte Verwaltung verursacht nur unnötige Kosten. Neben der jetzt geschaffenen einheitlichen Interessengruppe besteht in Deutsch-Oberschlesien als selbständiges Unternehmen der Eisenhüttenindustrie nur noch das Borsigwerk.

In Mitteldeutschland führte die gegenseitige Interessenverbindung der Mitteldeutschen Stahlwerke AG zu Rationalisierungsmaßnahmen. Durch die Zusammenlegung der Stabeisenquoten beider Werke sollten Ersparnisse dadurch erreicht werden, daß die Abnehmer von dem frachtlich am günstigsten gelegenen Werk beliefert werden. Die wahren Gründe der engeren Interessengemeinschaft, in der der Aufsichtsratsvorsitzende beider Werke, Dr. Flick von den Vereinigten Stahlwerken, führend ist, sind jedoch durch einen Stillegungsantrag offenbart worden. Danach sollen die Anlagen der Maximilianshütte in Unterwellborn in ihren wesentlichen Teilen stillgelegt werden. Von den drei Hochöfen soll einer in Betrieb bleiben, das Thomas-Stahlwerk und Walzwerk sollen für längere Zeit ganz außer Betrieb kommen. Die Produktion wird von den Mitteldeutschen Stahlwerken übernommen. Auch hier liegt ein Fall vor, in dem die Schwereisenindustrie neu errichtete und ganz moderne Anlagen, zu deren Errichtung der schwache deutsche Kapitalmarkt beitragen mußte, nicht ausnutzen kann. Die Kosten dieser Anlagen müssen von den produzierenden Werken herausgewirtschaftet werden. Von den Arbeitern verlangt man Lohnverzicht, damit die Anlagezinsen aufgebracht werden können.

Der im Westen durch die Fusion von Hoesch und Köln-Neuessen Ende vorigen Jahres gebildete Montanblock hat die bisher in Familienbesitz befindliche Schönthaler Stahl- und Eisenwerke Peter Harkort & Sohn GmbH in Wetter an der Ruhr erworben. Das gesamte Stammkapital von 3,5 Millionen RM konnte leicht aus den erheblichen Mitteln, die der Konzern durch die frühere Fusion hereinbekam, gekauft werden. Das aufgekaufte Werk beschäftigt 500 Arbeiter und Angestellte und stellt in der Hauptsache Qualitätsstabeisen und Feinbleche her. Hoesch hat sich damit einen Abnehmer von Halbzeug angegliedert und seine bisherige Position in der Feinblecherzeugung gestärkt. Die Quote im Feinblechverband wird hiermit für Hoesch von 43 148 Tonnen auf 54 681 Tonnen erhöht.

## Kartelle und Syndikate

Vom internationalen Waggonkartell. Die Mitglieder des europäischen Waggonkartells haben sich nun endgültig über ihre Zusammenarbeit geeinigt. Mit England als Außenseiter soll von Fall zu Fall eine Verständigung gesucht werden, da seine Zustimmung zum Kartellvertrag nicht zu erreichen war. Die bei der ersten Vereinbarung im vorigen Jahre vorgesehenen Quoten, mit denen die einzelnen Länder im Weltexport beteiligt sind, bleiben unverändert. Nach Belgien mit 34,6 vH, Deutschland mit 28,8 vH und Frankreich mit 13,9 vH folgen die kleineren Länder mit geringeren Anteilen. Durch den für jedes Land zugesagten Schutz des eigenen Inlandsmarktes würden für Deutschland Schwierigkeiten entstehen, weil danach die französischen Reparationsaufträge verloren gehen. Ein Ausweg würde durch Sonderabmachungen zwischen Frankreich und Deutschland gefunden, nach denen Deutschland an den französischen Aufträgen beteiligt werden kann. Die Höhe der an Deutschland abzutretenden Aufträge soll sich nach dem deutschen Inlandsgeschäft richten, so daß dieses bei einem Rückgang durch Auslandsaufträge ausgeglichen wird. Die Dauer des Vertrages ist zunächst bis zum 31. Dezember 1931 vorgesehen.

Aufkaufkonsortium in der Schraubenindustrie. Unter dem Schutze des Schrauben- und Mutternverbandes reifte in der Schraubenindustrie eine Überkapazität heran, die sich jetzt unheilvoll auswirkt. Die Fabriken sind nur bis zu 20 bis 30 vH beschäftigt und konnten sich Ende vorigen Jahres nicht über eine

Verlängerung des Verbandes einigen. Trotz einer losen Vereinbarung zwischen einigen bedeutenden Fabriken sind die Preise im freien Konkurrenzkampf stark gesunken. Diesen Kampf wollen die Unternehmer nicht bis zur Ausscheidung der schwachen Werke durchführen. Sie folgten dem Beispiel der Schwerindustrie und haben nach einer Mitteilung der „Frankfurter Zeitung" unter Beteiligung der bedeutendsten Schraubenfabriken ein Aufkaufkonsortium gegründet, das kleinere Unternehmungen erwerben und stillegen soll. Die Folge wird sein, daß ein Teil der jetzt beschäftigten Arbeiter entlassen wird, während die Unternehmer mit Entschädigungen abgefunden werden. Nach den Aufkäufen wird recht bald wieder ein festgefügtes Kartell zustande kommen, mit dessen Hilfe das Aufbaukonsortium in kurzer Zeit seine aufgewandten Entschädigungen von den Verbrauchern wieder einkassieren wird.

**Berichtigung zu der Tabelle in Nr. 3 (1931) über die Erträgnisse von Aktiengesellschaften.**

Bei der Firma **Friedrich Krupp** ist zu setzen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| in Spalte 5: Rohgewinn | statt | 38 901,4 | — 36 982,2 |
| „ „ 6: Unkosten usw. | „ | 35 737,3 | — 41 432,9 |
| „ „ 8: Reingewinn, Verlust | „ | + 4 450,7 | — 4 450,7 |

# Wirtschaftszahlen

## Stand der Aktienkurse in Metallindustrie und Bergbau

| | Hütten | Steinkohle | Braunkohle | Kali | Metalle (Nichteisen) | Maschinen | Auto und Fahrräder | Waggon | Elektrotechnik | Werften |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Anzahl der Papiere | 10 | 3 | 9 | 3 | 13 | 20 | 10 | 5 | 20 | 4 |
| Durchschnittskurse: | | | | | | | | | | |
| 29. April 1927 | 171,8 | 226,7 | 227,3 | 232,0 | 152,7 | 147,1 | 169,1 | 110,5 | 187,9 | 112,6 |
| 28. Dez. 1928 | 101,3 | 121,2 | 173,2 | 371,7 | 112,5 | 92,8 | 83,6 | 80,9 | 163,1 | 72,8 |
| 27. Dez. 1929 | 73,5 | 120,3 | 152,1 | 225,4 | 86,4 | 66,7 | 31,7 | 69,4 | 118,4 | 73,7 |
| 27. Dez. 1930 | 48,6 | 78,5 | 115,7 | 160,6 | 65,3 | 46,7 | 17,7 | 64,1 | 89,2 | 60,9 |
| 16. Jan. 1931 | 40,4 | 71,3 | 110,5 | 137,6 | 62,0 | 43,7 | 15,3 | 58,3 | 79,4 | 58,3 |
| 23. Jan. 1931 | 43,7 | 71,4 | 111,2 | 145,9 | 62,4 | 43,7 | 15,9 | 56,9 | 83,4 | 57,8 |
| 30. Jan. 1931 | 44,7 | 71,3 | 110,4 | 145,0 | 61,0 | 44,3 | 16,4 | 57,0 | 85,2 | 56,0 |
| 6. Febr. 1931 | 46,6 | 76,3 | 115,2 | 153,9 | 62,8 | 47,8 | 18,7 | 60,7 | 88,2 | 52,1 |
| 13. Febr. 1931 | 48,6 | 76,5 | 118,9 | 158,5 | 63,3 | 50,3 | 20,0 | 62,7 | 93,0 | 53,0 |
| 20. Febr. 1931 | 49,5 | 74,5 | 118,1 | 158,7 | 62,3 | 51,4 | 20,9 | 62,8 | 94,1 | 52,8 |

## Zahlen zum Konjunkturbericht

| Gegenstand | Einheit | 1930 März | April | Mai | Juni | Juli | Aug. | Sept. | Okt. | Nov. | Dez. | 1931 Jan. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Produktion** | | | | | | | | | | | | |
| Roheisen | in 1000 t | 1007 | 901 | 859 | 761 | 770 | 739 | 652 | 687 | 636 | 615 | 603 |
| Rohstahl | „ 1000 „ | 1201 | 1033 | 1034 | 859 | 905 | 896 | 814 | 856 | 738 | 744 | . |
| Walzwerkserzeugnisse | „ 1000 „ | 834 | 737 | 735 | 603 | 664 | 619 | 576 | 622 | 522 | 533 | . |
| Steinkohle | „ 1000 „ | 12538 | 11480 | 11953 | 10804 | 11605 | 11471 | 11729 | 12217 | 10815 | 11516 | . |
| Braunkohle | „ 1000 „ | 11302 | 10826 | 12314 | 11746 | 12250 | 12285 | 12820 | 13141 | 11652 | 11689 | . |
| Strom, Erzeugung | in Mill. kWh | 1430 | 1291 | 1296 | 1170 | 1268 | 1272 | 1311 | 1403 | 1398 | 1423 | . |
| „ Abgabe | „ „ „ | 523 | 485 | 498 | 463 | 480 | 470 | 468 | 483 | 465 | . | . |
| Produktionsindex[1] | 1928 = 100 | 93,3 | 94,8 | 90,0 | 84,3 | 81,6 | 80,9 | 79,7 | 79,5 | 79,0 | 78,8 | . |
| **Handel und Verkehr** | | | | | | | | | | | | |
| Einfuhr } reiner Warenverkehr einschl. Reparationen | in Mill. RM | 884 | 889 | 830 | 814 | 909 | 796 | 737 | 834 | 734 | 681 | 715 |
| Ausfuhr } reiner Warenverkehr einschl. Reparationen | „ „ „ | 1104 | 977 | 1096 | 910 | 951 | 971 | 1001 | 1073 | 931 | 903 | 775 |
| Ausfuhr von Fertigwaren | „ „ „ | 883 | 734 | 813 | 670 | 707 | 740 | 762 | 817 | 711 | 697 | 575 |
| Umsatz d. Konsumvereine[2] | in RM je Woche und Mitglied | 8,76 | 8,78 | 8,44 | 8,44 | 8,76 | 8,12 | 8,35 | 8,52 | 8,40 | 9,43 | . |
| Großhandelsindex | 1913 = 100 | 126,4 | 126,7 | 125,7 | 124,5 | 125,1 | 124,7 | 122,8 | 120,2 | 120,1 | 117,8 | 115,2 |
| Lebenshaltungsindex | 1913 = 100 | 148,7 | 147,4 | 146,7 | 147,6 | 149,3 | 148,8 | 146,9 | 145,4 | 143,5 | 141,6 | 140,4 |
| Wagengest. d. Reichsbahn | arb.tägl.1000 | 131,4 | 134,1 | 137,6 | 133,1 | 127,7 | 128,2 | 133,8 | 139,6 | 138,2 | 123,1 | . |
| Einl. Übersch. d. Sparkassen | in Mill. RM | 89,3 | 85,8 | 109,7 | 75,7 | 96,4 | 85,8 | 54,2 | 42,1 | 81,2 | 138,0 | . |
| Konkurse | arbeitstägl. | 44 | 42 | 41 | 36 | 36 | 31 | 29 | 31 | 35 | 34 | 42 |
| Aktienindex | 1924/26 = 100 | 119,0 | 122,2 | 121,7 | 116,4 | 110,0 | 103,3 | 102,3 | 95,8 | 92,3 | 87,3 | . |
| **Arbeitsmarkt** | | | | | | | | | | | | |
| U.-Empf. in d. Arbl.-Vers. | in 1000 | 2053 | 1763 | 1551 | 1469 | 1498 | 1507 | 1494 | 1561 | 1788 | 2155 | 2555 |
| „ „ „ „ Krisenfürs. | „ 1000 | 294 | 318 | 338 | 366 | 409 | 441 | 472 | 511 | 566 | 667 | 811 |
| Wohlfahrtserwerbslose | „ 1000 | 329 | 338 | 360 | 388 | 422 | 462 | 479 | 538 | 583 | 624 | . |
| Arbeitslose insgesamt[3] | „ 1000 | 2676 | 2787 | 2635 | 2641 | 2765 | 2883 | 3030 | 3253 | 3683 | 4357 | 4894 |

[1] Index der Erzeugung wichtiger Industriezweige. [2] Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften: Wochenumsatz je Mitglied. [3] Einschließlich Wohlfahrtsunterstützte und Nichtunterstützte.

Druck: Verlagsgesellschaft des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes, Berlin W 68, Alte Jakobstraße 148-155